

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906

236 (13.7.1906) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 121. öffentliche Sitzung

Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 236.

Karlsruhe, 16. Juli 1906.

Badischer Landtag.

==== Zweite Kammer. ====

121. öffentliche Sitzung
am Mittwoch, den 11. Juli 1906.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Militärpersonals (Arzteordnung), (Drucksache Nr. 61), sowie über die aus diesem Anlaß an die Kammer gerichteten Petitionen (Drucksache Nr. 61a). Berichterstatter: Abg. Rebsmann. (Fortsetzung.)

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Schenk, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glöckner, Obermedizinalrat Dr. Greiff.

Präsident Dr. Wilkens eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 20 Min. vormittags.

Es werden folgende Einläufe angezeigt:

1. Gesuch der Gemeinde Hasmersheim um Einrichtung einer Station für den Wagenladungsverkehr.
2. Petition der Rechtsanwälte Dr. Rosenfeld, Pabel, Rosenfeld in Mannheim namens des Polizeiwachmeisters a. D. Reusch in Mannheim wegen Pensionserhöhung.

Ziffer 1 wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, Ziffer 2 der Petitionskommission überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

In der Fortsetzung der Generaldebatte erhalten das Wort

Abg. Pfefferle (natl.): Es hat mich mit Befriedigung erfüllt, daß die Kommission eine Fassung des Entwurfs hergestellt hat, die eine Mehrheit in der Kommission gefunden hat, und ich darf voraussetzen, daß auch in diesem hohen Hause eine Mehrheit für diesen Gesetzentwurf zustande kommen wird. Ich hoffe dies umso mehr, als der jetzige Gesetzentwurf der Groß-Regierung nicht nur die Rechtsverhältnisse des Arztestandes, sondern auch die der anderen Kategorien der Medizinalpersonen einschließlich des Hilfspersonals ins Auge gefaßt hat.

Mit Dank muß anerkannt werden, daß die Groß-Regierung seit vielen Jahren für den Stand der Ärzte, Tierärzte und Apotheker in Errichtung der bezüglichen Ausschüsse eine Ständesvertretung geschaffen hat, die gleichzeitig unter dem Voritze eines Ministerialbeamten jeweils auch als Disziplinarkammer funktioniert, und so war es uns viel früher als anderen deutschen Ländern vergönnt, nach der Richtung hin eine amtliche Organisation zu besitzen. Die Errichtung dieser Ausschüsse bedeutete seinerzeit einen großen Fortschritt, und es muß anerkannt werden, daß dieselben für die betr. Stände bisher sehr erfolgreich gewirkt haben. Ich war jahrelang selbst Mitglied des badischen Apothekerausschusses, und ich habe Gelegenheit gehabt zu sehen, wie die ihm zur Behandlung zugewiesenen Angelegenheit sachgemäß erledigt werden. In anderen Staaten, insbesondere in Preußen, sind nun aber inzwischen Ständes-Kammern errichtet worden, und zwar im Wege des Gesetzes, und es war daher natürlich, daß auch bei uns der Wunsch hervorgetreten ist, daß diese Angelegenheit gesetzlich geregelt werde.

Die Kommission hat verschiedene Bestimmungen des Gesetzentwurfs teils beseitigt, teils derartig abgeändert, daß die Bedenken, die früher, besonders im letzten Landtag, vorhanden waren, nunmehr zurücktreten können, und so der Gesetzentwurf Annahme finden wird. Ich selbst mit meinen politischen Freunden werde für den Gesetzentwurf eintreten. Daß der diesmalige Gesetzentwurf im Gegensatz zu dem früheren Bestimmungen über die Regelung der Vertragsverhältnisse zwischen Krankenkassen und Ärzten nicht vorsteht, ist wohl ein Hauptgrund dafür, daß nunmehr die Zustimmung zum Entwurf erlangt wird. Man darf aber zu dem Arztestand das volle Vertrauen haben, daß er in dieser Hinsicht die Interessen der Gesamtheit jederzeit in richtigen Einklang zu bringen wissen wird mit den feineren, und wenn der Herr Abg. Behner gestern uns verschiedene Bedenken in der Richtung in drastischer Weise vorgeführt hat, so hat doch, glaube ich, dazu unser Arztestand bis jetzt durchaus keinerlei Anlaß geboten. Ich bin überzeugt, daß unser Arztestand auf die durch das Krankenkassengesetz hervorgerufenen Verhältnisse die gebührende Rücksicht nehmen wird. Sache der Kassen wird es aber auch sein, ihrer-

seits gegen den Arztstand loyal aufzutreten, und auf diesem Wege wird sich gewiß ein gutes Verhältnis zwischen beiden Teilen jederzeit herausbilden.

Die Aenderungen der §§ 20 und 24 sind hauptsächlich bedeutungsvoll gewesen. Was die Streichung des Absatzes 2 des § 20 anbelangt, Erlassung einer Standesordnung durch das Ministerium des Innern nach Anhörung der Ärztekammer, so wird wohl damit das Hauptbedenken gefallen sein, welches von vornherein gegen den Entwurf der Regierung vielseitig bestanden hat. Ich habe zwar persönlich die Meinung nicht gehabt und hätte es durchaus verantworten können, daß eine derartige Standesordnung aufgestellt worden wäre, weil ich der Ansicht bin, daß das Großh. Ministerium des Innern doch bei der Aufstellung einer solchen Standesordnung immerhin die Interessen der Allgemeinheit in erster Linie im Auge gehabt hätte. Allein, nachdem diese Bedenken vorhanden waren und die Kommission der Absatz beseitigt hat, kann man sich auch damit zufrieden geben. Im Gesekentwurf ist vorgesehen, daß die Standesordnung keinesfalls für die Ehrengerichte maßgebend sein sollte; es ist vielmehr bestimmt, daß die Ehrengerichte ganz frei und nach eigenem Ermessen urteilen sollen, sodas die Standesordnung nicht etwa als Ehrencodex maßgebend wäre. Nunmehr wird das umgekehrte eintreten; denn ich nehme an, daß gerade aus der Entscheidung der Ehrengerichte heraus sich die Auffassung ergeben wird, die allgemein maßgebend sein wird für das, was als Ehrensache der Ärzte anzusehen ist. Insofern also kann man sich auch davon befriedigt erklären.

Was die Abänderung der ursprünglichen Fassung des Absatzes 4 des § 20 anbelangt, so dürften damit die Bedenken aller der Mitglieder des Hauses beseitigt sein, die in der früheren Fassung eine Gefahr für jene Ärzte erblickten, welche besondere Heilmethoden praktizieren oder vertreten. Damit wird ein weiterer Stein des Anstoßes weggeräumt sein. Auf der andern Seite möchte ich meinerseits aber doch darauf hinweisen, daß es nicht angebracht wäre, wenn man den Bestrebungen, welche die Bekämpfung der eigentlichen Kurpfuscherei — eine Bezeichnung, die ich nicht auf jene besonderen Heilmethoden der Ärzte angewendet wissen will — bezwecken, entgegengetreten würde. Es sind Bestrebungen, die nur im allgemeinen Interesse liegen. Wenn man, wie ich, beruflich Gelegenheit hat, zu sehen, was hier alles geschieht, welche große Geldopfer und welche Schädigungen dem Publikum durch die Kurpfuscherei erwachsen, so kommt man von selbst zur Ansicht, daß die Kurpfuscherei zu bekämpfen ist.

Der andere Stein des Anstoßes war § 24, der die Zusammensetzung der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofes regelt. Da hat nun die Kommission einen Mittelweg gefunden. Während die Kommission des letzten Landtags für den Ehrengerichtshof drei Richter und vier Ärzte vorgeschlagen hatte, so daß die Ärzte gar nicht in der Lage gewesen wären, von sich aus einen Beschluß zu fassen, hat die diesmalige Kommission geglaubt, einen Mittelweg einschlagen zu sollen, und sie hat zu fünf Ärzten zwei Juristen für den Ehrengerichtshof vorgeschlagen. Ich glaube, daß auch da der Weg zu einer Verständigung gegeben ist.

Nun ist allerdings ein Antrag der Herren Kollegen Schmidt und Konsorten eingelaufen, der die Absicht hat, die Zusammensetzung des Ehrengerichtshofes, wie sie nach dem Entwurf des letzten Landtags vorgesehen war, wieder herzustellen. Allein ich meine, mit Recht haben die Ärzte seinerzeit sich gegen die damaligen Bestimmungen aufgelehnt. Sie haben jene Bestimmung als eine Kränkung angesehen und als ein Mißtrauen, das sie ihrem Stand

gegenüber für durchaus unberechtigt halten; ich kann ihnen das vollständig nachfühlen. Sie haben damals erklärt, sie wollen lieber auf jede gesetzliche Regelung ihrer Standesverhältnisse verzichten, als daß sie sich in dieser Weise bevormunden lassen wollen. Ich kann mich im großen und ganzen auch auf diesen Standpunkt stellen, und bedaure es, daß der Antrag wieder eingebracht worden ist. Ich hoffe und wünsche, daß die Mehrzahl der Mitglieder des Hohen Hauses dem nicht beitreten wird.

Ich will nur wiederholen: Unser Arztstand hat nach meinem Dafürhalten in keinerlei Weise Anlaß zu einem derartigen Mißtrauen geboten. Der Arztstand genießt das größte Vertrauen des Volkes und alle Ausföhrungen, die in dieser Richtung gegen den Arztstand gemacht worden sind, werden nach meinem Dafürhalten im Lande wenig Anklang finden. Ich persönlich werde also gegen diesen Antrag stimmen. Die Herren Antragsteller übersehen immer Gines dabei. Sie haben wieder auf Sachsen exemplifiziert und dabei übersehen, daß in unserem Gesekentwurf eine Berufung an den Verwaltungsgerichtshof vorgesehen ist. Dieser Umstand allein kann schon nach der Richtung hin vollständig beruhigen, daß, wenn je einmal solche Urteile hervortreten sollten, wie sie in Sachsen vorgekommen sind, hier Remedur geschaffen werden kann. In dieser Hinsicht kann man sich also vollständig für befriedigt erklären.

Ich hoffe, daß der Entwurf, wie er vorliegt, zum Wohle des Arztstandes angenommen wird.

Neben den Rechtsverhältnissen des Arztstandes sollen nun auch die Verhältnisse des anderen Sanitätspersonals geregelt werden. Mich persönlich interessiert hier in erster Linie die Apothekerkammer, die errichtet werden soll. Ich kann es nur begrüßen, daß die Großh. Regierung sich dazu entschlossen hat; ich habe eingangs schon erwähnt, daß es mit Dank anzuerkennen war, daß die Großh. Regierung seinerzeit den Ausschuß errichtet hat. Mit dem vorliegenden Gesekentwurf soll jetzt aber diese Angelegenheit auf gesetzlichen Boden gestellt werden, das kann für den Apothekerstand nur Anlaß zu hoher Befriedigung sein, und ich weiß, daß dieses Vorgehen bei meinen Herren Kollegen im Lande draußen freudig begrüßt wird. Die Kommission hat den Entwurf bezüglich der Apothekerkammer in 3 Punkten abgeändert und ergänzt. Zunächst handelt es sich um die Bestimmungen über die Mitgliedschaft der Apotheker in den Handelskammern. Diese Angelegenheit habe ich in die Kommission gebracht. Mir wäre es am allerliebsten gewesen, wenn es möglich gewesen wäre, bei diesem Anlaß die Apotheker vollständig aus der Handelskammer auszuschneiden; denn es ist ein Unding, daß die Apotheker Mitglieder der Handelskammern sein sollen, welche die eigenartigen Geschäftsverhältnisse der Apotheker zu wahren gar nicht in der Lage sind. Doch eine derartige Aenderung kann erfolgen nur auf dem Wege der Reichsgesetzgebung. Ich nehme an, daß, um eine Aenderung in dieser Richtung zu erzielen, die Apothekerkammern des ganzen Reiches gemeinschaftlich vorgehen müssen. Solche Kammer sind jetzt in Preußen, Sachsen usw. eingerichtet, sie werden seinerzeit beim Reiche vorstellig werden, daß hier Wandel eintritt. Es ist ein Widerspruch, daß ein und dieselbe Person in zwei verschiedene Standesvertretungen aufgenommen werden soll.

Allein, eines konnte doch in dem Gesek geregelt werden. Es haben nämlich die Apotheker, die der Handelskammer angehören, durch eine Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern das Recht erhalten, die zu dem Aufwand des

Apothekeraussschusses von ihnen zu leistenden Beträge von ihren Beiträgen zu der Handelskammer in Abzug zu bringen. Das ist nur recht und billig, sonst läge ja eine Doppelbesteuerung vor. Es ist jetzt im Gesetzentwurf dieser Abzug gesetzlich geregelt und dies ist nur zu begrüßen.

Die zwei anderen Änderungen, die eingetreten sind, sind auf Anregungen aus den Kreisen jener Apotheker zurückzuführen, die noch nicht selbständig sind, noch keine eigene Apotheke führen. Der eine Wunsch geht zunächst dahin, daß ihre Vertretung in der Apothekerkammer nicht nur aus zwei, sondern aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen solle. Das scheint mir insofern gerechtfertigt, als die Zahl dieser Apotheker ja variabel ist. Dadurch, daß der Entwurf in diesem Sinne abgeändert worden ist, kann auf die Zahl der nichtbesitzenden Apotheker gebührende Rücksicht genommen werden.

Ein zweiter Wunsch derselben bezog sich auf eine Erleichterung, die in dem Entwurf der Regierung darin besteht, daß für die Wahlberechtigung eines nichtbesitzenden Apothekers erforderlich sein sollte, daß derselbe mindestens zwei Jahre ununterbrochen in einer Apotheke im Großherzogtum Baden tätig gewesen sein muß. Nun hat die Kommission das Wort „ununterbrochen“ gestrichen, ausgehend von dem Grundgedanken, daß es nicht notwendig sei, daß diese Tätigkeit eine ununterbrochene ist. Es kann sogar im Interesse der Ausbildung des Betreffenden liegen, daß er auch einmal in einem andern deutschen Bundesstaat eine Zeit lang tätig ist und die Verhältnisse dort kennen lernt. Man wird nur verlangen können, daß er zwei Jahre lang in Baden tätig gewesen sein muß. Dieser Anordnung kann man zustimmen, und ich kann annehmen, daß auch die derzeitige Landesvertretung mit dieser Abänderung einverstanden ist. So hoffe und wünsche ich, daß die Regelung der Angelegenheit der Apothekerkammer zum Segen des Standes ausfallen wird.

Was das Hilfspersonal anbelangt, so hat der Herr Abg. Zehnter Zweifel ausgesprochen, ob wir überhaupt berechtigt sind, die Verhältnisse dieses Personals in diesem Gesetzentwurf zu regeln. Er hat einen Antrag auf Überweisung der Vorlage an die Kommission eingebracht. Ich persönlich will mich über diese Rechtsverhältnisse nicht äußern, ich bin darüber nicht sachverständig. Ich habe aber als Laie gestern doch den Eindruck gewonnen, daß der Herr Minister in wirkungsvoller Weise diese Zweifel als unberechtigt zurückgewiesen hat, und auch der Herr Kollege Frank hat ja sich dem angeschlossen. So viel ich weiß, wird sich auch ein sachverständiger Vertreter einer Fraktion noch zu dieser Frage äußern. Ich glaube, daß es nur eine neue Verschleppung der Sache zur Folge haben könnte, wenn man den Antrag annehmen sollte; es würde nur damit erreicht, daß das Gesetz zum zweiten Mal nicht fertig werden würde, und das wäre im Interesse der Sanitätspersonen sehr zu bedauern. Ich persönlich werde gegen diesen Antrag stimmen.

Die Petitionen, die eingegangen sind, sollen gleichzeitig mit der Annahme des Entwurfs für erledigt erklärt werden.

Ich werde dem Antrag der Kommission, wie er stellt ist, zustimmen.

Herr Dr. Binz (natl.): In der gestrigen Sitzung hat der Herr Abg. Zehnter auf die Geschäftstätigkeit einer ständigen Kommission, der Geschäftsordnungs-Kommission, ein wenig günstiges Licht fallen lassen. Ich glaube nur zwar, daß ein Berufener als ich die Geschäftsordnungs-Kommission gegen die bezüglichen Vor-

würfe in Schutz nehmen wird. Ich meine aber doch, aus dem Umstande, daß unsere Geschäftsordnungs-Kommission wenig Anlaß gibt, über aus ihrem Schooße an uns gelangte Anträge zu diskutieren, kann man nicht den Schluß ziehen, daß die Geschäftsordnungs-Kommission in unzulänglicher Weise funktioniert. Im allgemeinen wird man vielleicht mit mehr Recht sagen können: Es ist ein gutes Zeichen, wenn aus der Geschäftsordnungs-Kommission, von der wir unterstellen dürfen, daß sie, wie alle übrigen, ihre Schuldigkeit tut, möglichst wenig Anregung zu Änderungen der Geschäftsordnung, zu Beanstandungen in Gesetzgebung und Verwaltung vorgebracht werden müssen. Eines war jedenfalls unrichtig in dem, was der Herr Kollege Zehnter ausgeführt hat. Er hat hingewiesen auf den bekannten Paragraphen im Beamten-Gesetz betr. Verjährbarkeit der Richter. Er hat gemeint, die Inkongruenz in der Bestimmung des Beamten-Gesetzes mit der Reichsgesetzgebung hätte unsere Geschäftsordnungs-Kommission bei ihrem vielen Nachsuchen schon lange finden und eine desfallige Anregung an dieses Hohe Haus gelangen lassen müssen. Da geht aber der Herr Abg. Zehnter fehl. Er hat übersehen, daß die Geschäftsordnungs-Kommission nicht berufen ist, Inkongruenzen zwischen Landes- und Reichsgesetzgebung nachzuspüren, sondern lediglich dazu, ob Verordnungen der Großh. Regierung im Widerspruch mit verfassungsmäßigen Bestimmungen ohne Zustimmung der Stände erlassen worden sind, ob also, wie der § 67 der Verfassung sich ausdrückt, nicht etwa das verfassungsmäßige Recht der Stände durch Verordnungen der Großh. Regierung gekränkt worden sei. Bei dieser Sachlage also erschien, wie ich glaube, der Vorwurf des Herrn Abg. Zehnter gegenüber unserer Geschäftsordnungs-Kommission nicht berechtigt.

Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf sind bislang wenigstens nur zwei ernstliche Beanstandungen aus der Mitte des Hohen Hauses erfolgt. Die Materie an und für sich ist zweifellos eine schwierige, was schon daraus zu entnehmen ist, daß bereits zwei Landtage sich mit ihr zu beschäftigen hatten, der letzte Landtag allerdings nur in langwierigen Beratungen in der Kommission, zur Verhandlung im Plenum ist bekanntlich der Entwurf nicht mehr gelangt. Nunmehr hat die Kommission wiederum in anstrengender Arbeit den Gesetzentwurf beraten. Der gründliche und vortreffliche Bericht unseres Herrn Kollegen Rebmann läßt erkennen, welche Schwierigkeiten in der Kommission zu überwinden waren. Ich glaube, es wäre zu beklagen, wenn nun diese durch zwei Landtage sich hinziehende Arbeit wiederum zu keinem Ergebnis führen würde. Es wäre dies nicht nur vom Standpunkt des Arztstandes, sondern auch im allgemeinen Interesse zu bedauern.

In diesem Hohen Hause sind, wie bemerkt, zwei Einwendungen erhoben worden: die eine Einwendung mit dem sich daran anschließenden Antrag, die ganze Vorlage noch einmal an die Kommission zurückzuverweisen. Der Herr Abgeordnete Zehnter hat gemeint, die Kommission müsse zunächst darüber in Beratung eintreten, was bisher nicht geschehen sei, ob die Bestimmung des § 66 des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht grundsätzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung zuwiderlaufe, insbesondere dem § 1 der deutschen Gewerbeordnung. Selbstverständlich würde ein derartiger Zwiepsalt zwischen Landesgesetzgebung und Reichsgesetzgebung von uns nicht verantwortet werden können. Wenn die Auffassung des Herrn Abg. Zehnter richtig wäre, so müßte man seinem Antrag zustimmen, ja wir müßten unter Umständen dazu gelangen, schon hier im Plenum ohne weitere Kommissionsberatung einfach den

§ 66 insoweit, als der Herr Abg. Zehnter meint, zu streichen, weil er sich in Widerspruch zur Reichsgesetzgebung befindet. Allein, die juristische Auffassung des Herrn Abg. Zehnter halte ich für durchaus unrichtig, und aus den Ausführungen im zweiten Vortrage des Herrn Abg. Zehnter habe ich auch den Eindruck gewonnen, daß der Herr Abg. Zehnter durch die Ausführungen des Herrn Ministers gestern schon in seiner Ansicht stutzig geworden ist. Eine gründlichere Prüfung der Gesetzesmaterialien und Durchsicht der bezüglichen Paragraphen der Gesetzgebung hätte, wie ich glaube, den Herrn Abg. Zehnter überzeugen müssen, daß er irrt. Er hat zweierlei verwechselt, den Grundsatz der Gewerbefreiheit in unserer Gewerbeordnung, wonach jeder zum Betrieb eines Gewerbes zugelassen werden muß vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Gesetzes, und daß niemandem der Weiterbetrieb eines Gewerbes versagt werden kann außer unter den im Gesetz bestimmten Modalitäten. Mit dieser grundlegenden Bestimmung der Gewerbeordnung hat der Herr Abg. Zehnter verwechselt die Vorschriften, welche sich auf die Ausübung des Gewerbes beziehen. Diese Vorschriften haben in der Gewerbeordnung keine erschöpfende, keine prinzipielle Regelung erfahren. Vielmehr steht die Gewerbeordnung, wie man in allen Kommentaren lesen kann und wie sich auch aus dem Wortlaut ergibt, auf dem Standpunkt, daß die Modalitäten der Ausübung eines Gewerbes und insbesondere die Erlassung von im öffentlichen Interesse gelegenen Bestimmungen bezüglich der Art der Ausübung des Gewerbes der Landesgesetzgebung überlassen werden wollte und überlassen worden ist. Der Herr Abg. Zehnter hat aus dem Kommentar des Herrn Ministers Schenkel, den dieser in erster Auflage s. Bt. schon als Ministerialrat herausgegeben hat, einige Stellen vorgelesen. Wenn der Herr Abg. Zehnter etwas weiter gelesen hätte an der betr. Stelle, dann würde er dort schon in seiner Ansicht zweifelhaft geworden sein. Ich will aber nur auf zwei Stellen in dem Schenkelschen Kommentare hinweisen, mit denen die anderen Kommentare, wie der Herr Abg. Zehnter nachlesen kann, übereinstimmen. Es heißt hier zu dem § 1: „Jedermann ist gestattet, sagt § 1 der Gewerbeordnung, ein Gewerbe zu betreiben. Der hier aufgestellte Grundsatz der Gewerbefreiheit geht dahin, daß es vorbehaltlich der in der Gewerbeordnung verfügten oder zugelassenen Ausnahmen einer besonderen obrigkeitlichen Zulassung zum Gewerbebetrieb nicht bedürfe und eine Unterjagung desselben unstatthaft sei. Was die Ausübung des Gewerbes angeht, so finden hierauf nicht bloß die in der Gewerbeordnung selbst bestimmten oder vorbehaltenen Beschränkungen Anwendung, sondern es ist, soweit die Gewerbeordnung einzelne Materien nicht geregelt hat, der Landesgesetzgebung ein weiterer Spielraum gegeben, die Beschränkungen und Verpflichtungen der Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes zu regeln.“

Und zu § 144 heißt es: „Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Ausübung des Gewerbebetriebes Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurteilen.“

Dann heißt es im Kommentar:

„Berufspflichten sind die dem Gewerbetreibenden speziell mit Rücksicht auf die Natur des Gewerbebetriebes auferlegten Beschränkungen und Verpflichtungen. Während die Rechtsnormen über die Entziehung des Gewerbebetriebes und die Zulassung zum Gewerbebetriebe der reichsgesetzlichen Regelung vorbehalten sind, können alle

für die Ausübung des Gewerbebetriebes, insbesondere die speziellen Berufspflichten maßgebenden Normen, weit nicht das Reichsgesetz entgegensteht, durch Landesgesetzliche Bestimmungen geregelt werden.“

Ich will mich beschränken auf diese Ausführungen, ist damit, wenn es irgendwie noch erforderlich gewesen wäre nach den Ausführungen des Herrn Ministers, Beweis erbracht, daß die Anschauungen des Herrn Abg. Zehnter durchaus unrichtig waren, und daß es also der Landesgesetzgebung zusteht, ja als die Pflicht der Landesgesetzgebung erachtet werden muß, wenn öffentliche Interessen obwalten, eine Regelung in der Art der Ausübung des Gewerbebetriebes, hier also des Gewerbebetriebes der Hilfspersonen der Heilkunde, eintreten zu lassen. Es wird also keine Veranlassung vorliegen, die Kommission mit einer weiteren Beratung dieser Angelegenheit zu belasten, die Sache ist vollkommen klar gestellt.

Materieller Art ist der Antrag des Herrn Abg. Schmidt Karlsruhe und die Begründung zu diesem Antrag. Der Herr Abg. Schmidt hat Bedenken geäußert gegen die Zusammensetzung des Ehrengerichtshofes. Er geht davon aus, daß in diesem den Verhältnissen nicht die Mehrheit, nicht der entscheidende Einfluß kommen solle, da dadurch Interessen der Allgemeinheit gefährdet würden. Der Herr Abg. Zehnter hat in dieser Richtung geglaubt, auf die bekannten unliebsamen Vorkommnisse in Sachsen hinweisen zu können. In dieser Beziehung hat der Herr Abg. Pfeifferle, glaube ich, schon durchaus zutreffende Bemerkungen gemacht, denen ich mich nur anschließen kann. Wenn wir eine Ständesorganisation schaffen, weil die Aufgaben dieses Standes die Allgemeinheit unmittelbar angehen und zwar vielleicht in höherem Maße wie die Aufgaben irgend eines anderen Berufsstandes, ist es doch zum Vorteil herein prinzipiell allein richtig und natürlich, die Wahrnehmung der Ständesehre den Mitgliedern des Standes selber allererster Linie zu überlassen. Die Mitglieder des Standes haben zuerst maßgebend darüber zu befinden ob im einzelnen Fall ein Mitglied gegen die Pflicht der Ständesehre sich vergangen hat. Die Errichtung eines Kollegiums, in welchem außerhalb des Standes stehende Persönlichkeiten maßgebend über die Ständesehre der Mitglieder dieses Standes urteilen, hat in meiner Ueberzeugung gegenüber diesem Stande etwas kränkelndes. Noch überall, wo eine Ständesorganisation geschaffen worden ist, hat man es für selbstverständlich erachtet, daß auch die Mitglieder des Standes selber berufen sind, über die Wahrung der Ständesehre (singer), allererster Linie zu wachen. Es darf doch in unserer ärztlichen Verfassung das Vertrauen gesetzt werden, und es ist ein Anspruch darauf, daß seine Gesamtheit wahrhaftig in die Ehrengerichte berufen werde, welche durch die Seriosität des Charakters und ideale Auffassung ihres Berufes voll und ganz würdig sind, Recht zu sprechen über die Ständesehre. Es ist nicht richtig, daß bei der Zusammensetzung solcher Ehrengerichte die allgemeinen Interessen nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Es können zwischen den Interessen des einzelnen Standes, mag er auch noch so achtungswürdig sein, und der Allgemeinheit sich Gegensätze entwickeln, die die Gesetzgebung zu berufen, die erforderlichen Garantien für Wahrung des Allgemeinwohls zu schaffen. In dieser Linie muß aber aus dem Stande selber heraus sich der Begriff der Ständesehre und dessen Inhalt entwickeln. Dem entscheidenden Gesichtspunkt ist meiner Ansicht nach in dem vorliegenden Gesetzentwurf genügend Rechnung getragen. In erster Instanz haben darnach die Mitglieder bezw. das Kollegium des Ehrengerichtes über

gekommene Uebertretungen der Standesehre zu entscheiden, in zweiter Instanz der Ehrengerichtshof, dem also nach dem Vorschlag der Kommission zwei Juristen und fünf Aerzte angehören sollen.

So sehr auch das Spezifische der Standesehre zu beurteilen, immer Sache der gewissenhaften, auf der Höhe ihrer Aufgabe stehenden Aerzte sein muß, so sehr werden auf der anderen Seite — das glaube ich wohl sagen zu dürfen, ohne für die Juristen da etwas besonders in Anspruch zu nehmen — die juristisch gebildeten Mitglieder berufen sein, ausgleichend zu wirken, wenn etwa Uebergriffe in die Rechtssphäre anderer, sei es von Korporationen, sei es von Einzelnen, durch die Wahrung der speziellen Standesehre zu besorgen sein würden. Daß die zwei Juristen vermöge ihrer Gesetzeskenntnis und ihrer Kenntnisse auch im Bereiche der Verwaltung die nach dieser Seite erforderlichen Garantien gewähren, halte ich für zweifellos. Hört man doch nicht selten die Klage, daß Juristen eben in solchen Kollegien gerade vermöge ihrer Gesetzeskenntnis von vornherein eine gewisse nicht immer angenehm bemerkte Ueberlegenheit an den Tag legen.

Es kommt aber weiter in Betracht, daß über dem Ehrengerichtshof, in dem, wie erwähnt, das allgemeine staatliche Interesse eine ausreichende Vertretung findet, als höchste Instanz der Verwaltungsgerichtshof vorgesehen hat. Wo Uebergriffe erfolgen in die Rechtssphäre Anderer oder in gesetzliche Rechte des Betroffenen, also in die Rechtssphäre des Arztes selbst oder der Krankenkassen, ist der Verwaltungsgerichtshof berufen, Remedur zu lassen, der ausschließlich aus unabhängigen Richtern besteht.

Nun hat der Herr Abg. Behner gemeint, er lege gar keinen Wert darauf, daß es Richter seien; es können auch irgend andere gebildete Leute, Angehörige anderer Berufsstände dem Ehrengerichtshofe angehören, Ingenieure, Professoren usw. Ja, wer soll denn die Richter ernennen? etwa die Regierung? oder sollen sie von den Aerzten gewählt werden? Ich meine, damit wäre doch die Gewähr nicht geschaffen, die man hier im Auge hat. Eine viel wirksamere Garantie bietet ein unabhängiger, von der Regierung ebenso wie von den Aerzten unabhängiger Gerichtshof, der gewöhnt ist, Recht zu sprechen lediglich auf dem Boden der Gesetze und der überall auch im Auge hat, welche Beschränkung sich ein einzelner Stand im Interesse des Ganzen aufzuerlegen hat, der nach vollem Verständnis hat — das dürfen wir für unsern Verwaltungsgerichtshof in Anspruch nehmen, an dessen Spitze zurzeit, wie Sie wissen (er hat illustre Vorgesetzte), Geheimrat Levald steht — für die Bedürfnisse unserer modernen Zeit auf sozialem Gebiete. Also, dieser unabhängige Gerichtshof ist nach meiner Meinung die unabweisbar wirksamste Garantie gegen Uebertreibungen des Standesbewußtseins, gegen Uebertreibungen des Begriffes der Standesehre, wie sie etwa in den unteren Instanzen einer solchen Organisation ab und zu hervortreten mögen. Ist aber das hiesige das oberste zu unterst kehren, das hiesige Ehrengericht meiner Meinung wirklich den Arztstand an dem empfindlichsten Punkte seiner Ehre antastet, wenn man Interesse das nicht zutrauen würde, was man doch auch der Anwaltschaft zutraut und was man anderen Ständen zutraut, daß er vermöge des in ihm waltenden guten Gewissens, der auch die Interessen der Allgemeinheit nicht vernachlässigt, imstande sei, einen reinen, lautereren, der Bedeutung dieses Standes würdigen Begriff der Standesehre entwickeln sich herauszubilden. Brechen Sie dieser Organisation nicht vernünftigermaßen das Rückgrat, indem Sie die Bureaucratie von vornherein als maßgebend hineinstellen (und darauf

läuft der Vorschlag Schmidt und Genossen hinaus), dann versagen Sie diesem Stande, was anderen als selbstverständlich gewährt ist, aus sich selbst heraus, aus seinem eigenen Geiste heraus seine Standesehre zu schaffen und eine innere Kontinuität derselben, wie es die Würde des Standes erfordert.

Ich komme hiernach zu dem Ergebnis, daß die von der Kommission noch in mehreren Punkten verbesserte Vorlage der Großh. Regierung auch in diesem Punkte allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten Rechnung trägt. Wir brauchen uns namentlich nicht der Befürchtung hinzugeben, daß das Ehrengericht in der Lage wäre, gewissermaßen alles Tun und Lassen eines Arztes in den Bereich seiner Kognition zu ziehen. Wäre das richtig auf Grund der vorliegenden Fassung des Gesetzes, so wäre es z. B. mit der Freiheit und Selbständigkeit der deutschen Anwaltschaft schon lange zu Ende. Ich verweise noch auf die genau umschriebene Aufgabe der Ehrengerichte in der Vorlage und deren Begrenzung mit bezug auf die Stellungnahme zu gewissen Heilmethoden usw. Ich habe es auch für richtig gehalten, daß die Kommission es abgelehnt hat, der Regierung die Aufstellung einer Standesordnung zu überlassen. Für eine mehr oder minder bürokratische Behandlung eignet sich die Materie absolut nicht, mag auch eine Regierung den besten Willen haben, allen in Betracht kommenden Interessen Rechnung zu tragen. Auch die deutschen Rechtsanwälte — ihre Organisation beruht ja auf Reichsgesetz — hat eine solche staatliche Standesordnung nicht, und Unzulänglichkeiten in der Rechtsprechung haben sich nicht ergeben. Eine Schematisierung auf diesem Gebiete verbietet der Gegenstand nach meinem Empfinden von selbst. Meines Erachtens sollten wir dem Gesetzentwurf möglichst einmütig zustimmen und nicht durch Anträge das Zustandekommen wieder gefährden. Verbesserungen müssen selbstverständlich der Zukunft vorbehalten bleiben; bevor Erfahrungen gesammelt sind, kann etwas Erprobliches nach meiner Meinung weiter nicht getan werden.

Jedenfalls ist es zu begrüßen, daß diese altmodische und unzulängliche bisherige Organisation des Ehrengerichtswesens und die alte Medizinalordnung, die ja an und für sich Gesetzeskraft beanspruchen darf, nun endlich verschwinden. Das bisherige ehrengerichtliche Verfahren entsprach in keiner Weise mehr den modernen Anforderungen; namentlich auch hinsichtlich des Verteidigungsrechts des Angeklagten. Es war eigentlich kein kontradiktorisches Verfahren, wie wir das bei unseren Gerichten schon längst besitzen, sondern ein schriftliches Verfahren mit all den Mängeln, die einem solchen anhaften.

Ich möchte bitten, unter Ablehnung des Antrages der Herren Schmidt und Gen., der Vorlage, wie sie aus dem Schoße der Kommission hervorgegangen ist, Ihre Zustimmung erteilen zu wollen.

Präsident Dr. Wilkens teilt mit, daß folgender Antrag der Abgg. Eichhorn, Ged, Kräuter, Bechtold, Bösch, Lehmann, Kolb und Süßkind eingekommen ist:

Die Unterzeichneten beantragen:

§ 20 Abs. 4 folgende Fassung zu geben:

Politische, religiöse und wissenschaftliche Ansichten oder Betätigungen eines Arztes, insbesondere die Wahl und Vertretung einer Heilmethode oder eines Heilverfahrens, sowie der Abschluß oder Inhalt eines Vertrags, den ein Arzt mit einer Krankenkasse oder einem Medizinalverband, sofern der Abschluß nicht durch standesunwürdige Mittel herbei-

geführt worden ist, abschließt, dürfen niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden.

In der Diskussion sprechen weiter

Abg. Lehmann (Soz.), gleichzeitig zur Begründung des gestellten Antrags der Abgg. Eichhorn und Genossen: Ich glaube, aus dem Munde der Herren Medner, die bis jetzt gesprochen haben, entnehmen zu können, daß jeder das Gefühl in sich trägt, daß mit dieser Vorlage, wenn sie Gesetz wird, möglicherweise leicht Mißbrauch getrieben werden kann. Die gestellten Anträge zielen ja alle darauf ab, einen etwaigen Mißbrauch zu verhindern, und die Anhänger der Vorlage, wie sie aus der Kommission gekommen ist, sagen demgegenüber: Bei unseren badischen Ärzten brauchen wir diese Befürchtung nicht zu hegen, denn wir haben hier ein anderes Menschenmaterial, als wir es beispielsweise in Sachsen haben. Jedenfalls kann nicht bestritten werden, daß die Ärzte in anderen Bundesstaaten ihre Stellung tatsächlich schon mißbraucht haben, und ich glaube, wenn wir jetzt ein Gesetz machen, dann werden wir auf die etwaigen Wirkungen des Gesetzes sehr bedacht sein müssen. Wenn wir bereits ähnliche Gesetze in anderen Bundesstaaten in Kraft sehen und dort diese Wirkung beobachten und sie gefällt uns nicht, so werden wir uns entsprechend darnach zu richten haben. Unter den Ärzten ist eine Bewegung im Gange, die auf eine Beschränkung der Konkurrenz hinzielt. Es soll niemand das Recht haben, unter einem gewissen Satz zu praktizieren, wie es z. B. bei den Rechtsanwälten der Fall ist. Wohl sollen die Ärzte das Recht haben, über den Satz hinauszugehen, nicht aber darunter. Das ist der Zweck, die Konkurrenz nach Möglichkeit zu beseitigen. Ich will nur darauf hinweisen, daß es auch den Ärzten untersagt ist, sich irgendwie anzupreisen, daß sie keine Reklame machen dürfen, daß ihnen nur das Recht zusteht, wenn sie die Praxis eröffnen, eine Bekanntmachung zu erlassen, und ebenso, wenn sie auf Reisen gehen, die Praxis unterbrechen und wiederum aufnehmen. Das zielt alles darauf ab, es den Leuten, die in den ärztlichen Beruf hineinkommen, nach Möglichkeit zu erschweren, etwa den anderen die Praxis abzunehmen.

Das ist eine Sache, die unter den Ärzten selber sich abspielt, die also das große Publikum nicht besonders interessiert. Anders liegen aber die Dinge bei den Krankenkassen, und da haben wir die allererbittertsten Kämpfe gerade in den letzten Jahren durchgeführt, und zwar nicht nur in Sachsen, sondern überall. Wir von unserem Standpunkt aus werden in einem Streite zwischen Ärzten und Kassenmitgliedern uns im allgemeinen auf Seite der Kassenmitglieder stellen und nicht auf Seite der Ärzte. Es kann auch, wie ich zugeben will, ein besonderer Fall vorliegen, wo wir vielleicht eine andere Stellung einnehmen. Im allgemeinen aber liegen die Dinge so, daß wir uns nicht auf Seiten der Ärzte gestellt haben.

Zur Beleuchtung der Stellungnahme der badischen Ärzte in der Kassenfrage will ich auf die Eingabe der Ärzte verweisen, die wir vor zwei Jahren hier gehabt haben. Wir haben einen Antrag eingebracht, wonach der Ärztekammer ein Einspruch über den Abschluß von Verträgen mit Krankenkassen nicht zustehen soll. Wenn dieser unser Antrag angenommen wird, dann würde der Teil des Gesetzes, der uns bedenklich erscheint, daß also die Kassen in hohem Grade etwa unter die Vormachtigkeit der Ärztekammern gestellt werden, zum größten Teil beseitigt sein, für uns würde das Gesetz dadurch ein viel günstigeres Gepräge erhalten. Vor zwei Jahren hatten wir

den bekannten § 21 in dem Gesetz, wo gerade durch das Gesetz bestimmt werden sollte, der Arzt sei verpflichtet, die Ärztekammer den Vertrag mit der Krankenkasse vorzulegen. Es sollte in der Ärztekammer eine Vertragskommission gebildet und die Vorlegung des Vertrages dem Arzte durch eine Geldstrafe erzwungen werden. Die Ärztekammer hat seinerzeit auch eine Eingabe gemacht, als die Kommission bereits diesen Beschluß gefaßt hat, in der sie darauf hinwies, daß, wenn diese Bestimmungen etwa herausbliebe, sie gezwungen wäre, der Durchführung des Gesetzes überhaupt einen passiven Widerstand entgegenzusetzen. So heißt es ausdrücklich auf Seite der Denkschrift über die Ärzteordnung, die uns vor zwei Jahren und jetzt wieder zugegangen ist, daß die Vorlage, wie aus den übereinstimmenden Äußerungen sämtlicher ärztlicher Kreisvereine des Landes hervorgeht, an dem einmütigen passiven Widerstand der Ärzte scheitern würde. Das ganze Vorgehen zeigt, daß die Ärzte, wenn ich so sagen soll, aus demselben Holz schnitzt sind wie anderwärts und bei der Vertretung ihrer Interessen dieselben Mittel anwenden, die anderwärts angewendet worden sind. Gestern ist von dem Herrn Abgeordneten kurz erwähnt worden, daß es bei uns auch mit den Ärzten zu Differenzen geführt habe. Wir haben in Baden einen Streik der Ärzte gehabt, und haben mehrmals mit der Frage zu beschäftigen gehabt, daß die Ärzte im Seekreis den Vertrag den Krankenkassen gebietet und eine Mehrforderung gestellt haben, obgleich Krankenkassen mit Defizit arbeiteten; die Ärzte haben sich geweigert, sogar in notwendigen Fällen ärztliche Hilfe zu leisten. Damals ist die Regierung eingeschritten und ich glaube, daß es auch hier hervorgehoben werden darf, daß damals der Regierungsvertreter, der heute wiederum diese Vorlage zu vertreten hat, Herr Geh. Regierungsrat Glodner, in der 36. Sitzung des Landesparlamentes ausdrücklich gesagt hat: „Denn es muß gegen dem von Herrn Abg. Benedek erwähnten Artikel in der „Badischen Landeszeitung“ festgestellt werden, die Meßkircher Ärzte bei einer Beratung am 5. Juni dieses Jahres tatsächlich angedroht hatten, ihre Hilfe dringenden und dringendsten Fällen zu verweigern.“ Ich gehe aus den mir vorliegenden protokollarischen Verhandlungen zweier dieser Ärzte vor dem Großh. Bezirksgericht Meßkirch vom 26. d. M. hervor.“

Der Herr Abg. Gaufer hat zu dieser Frage einiges das Wort genommen, er hat selber bestätigt, daß er diesen Verhandlungen dabei war, daß die Ärzte sich den Standpunkt gestellt haben, daß sie auch in dringenden Fällen ärztliche Hilfe nicht leisten können, bis die Krankenkassen nachgegeben haben. Ich meine also, wir auch in Baden solche Erfahrungen hinter uns haben dürfen wir wohl vorsichtig sein damit, den Ärzten die große Machtbefugnisse einzuräumen.

Es liegen Urteile von Ärztekammern vor, die geradezu haarträubend sind. Es ist in Sachsen und auch Preußen jemand bestraft worden, weil er auf sein Schild stehen hatte: „Naturheilarzt“. Er wurde von der Ärztekammer mit einer Geldstrafe von 100 M. bestraft, weil er den Namen „Naturheilarzt“ geführt hatte, wurde verurteilt, das Schild zu entfernen. Er hat es nicht getan, dann wurde er zu 500 M. Geldstrafe verurteilt, er hat Rekurs ergriffen, die Strafe ist von der hiesigen Instanz ermäßigt worden, aber es ist doch bei einer Geldstrafe geblieben, und übrigens hat er auch noch die Strafe zahlen gehabt. Außerdem lautete das Urteil auch dahin, daß ihm auf zwei Jahre das Wahlrecht entzogen werden soll. Ich glaube aber, selbst wenn von der hiesigen Instanz das Urteil erheblich ermäßigt wurde, dann ist doch immer die Tendenz bestehen, die in solchen Ur-

kammern herrscht und die Belästigung, der die Ärzte infolge dessen ausgesetzt sind.

Nun, wie ist es mit dem Idealismus der Ärzte manchmal bestellt ist, dafür haben wir ja in der Eingabe, die uns zugegangen ist, einen wirklich drastischen Beleg: Den Artikel eines Arztes, abgedruckt in der „Ärztekorrespondenz“ in Hamburg bei Gelegenheit der Vorlage über Einführung einer Ärztekammer. Soviel ich weiß, ist eine Ärztekammer in Hamburg nicht zustande gekommen, sie war geplant, man kann wohl vermuten, daß vielleicht gerade die Stellungnahme der Ärzte darauf sehr ernüchternd eingewirkt hat. Ich verkenne nicht und will ganz gewiß nicht dem Arztstand als solchem nahe treten; aber in den Konkurrenzverhältnissen liegt begründet, daß die Ärzte sich auf den Standpunkt stellen: Wir sind nicht nur dazu da, Krankheiten zu verhüten, sondern wir leben von der Behandlung der Kranken — und da mag noch so viel Idealismus unter den Ärzten herrschen, um diese Tatsache kommt auch der einzelne nicht herum. Das hat sich demnach gesteigert, daß sich öffentlich Stimmen erheben gegen die vorbeugenden Maßnahmen der Ärzte, und in dieser von mir genannten Ärztekorrespondenz in Hamburg heißt es: „Wann endlich macht sich die deutsche Ärzteschaft, vom berühmten Professor herab bis zum jungen Arzt, frei von jener nach Moder riechenden Wahnidee, daß wir berufen seien, das Volk vor Krankheit, Elend, Armut und Siechtum zu schützen!“ (Hört, hört!)

Und weiter: „Was geht uns Ärzte es an, wenn Mütter nicht mehr stillen, Säuglinge von ihren vernünftigen Mammenn — der oberen und der unteren Volksschichten — vernachlässigt werden, junge Männer und Mädchen durch Alkohol und Geschlechtserzeße sich vorzeitig ruinieren, Erwachsene durch Schlemmen in Essen und Trinken allzu früh Arteriosklerose bekommen! Es ist ja allerdings heute modern, in Wohlthätigkeit und allgemeiner Nächstenliebe zu „machen“, und die Eitelkeit muß auch befriedigt werden.“

So geht es weiter, und endlich heißt es: „Den gesetgebenden Körperschaften — es war eine Vorlage dem Hamburger Senat gemacht — liegt zurzeit ein Gesetzentwurf über die ärztlichen Ehrengerichte vor. Rücksichtslose Strenge soll künftighin gegen alle diejenigen angewandt werden, welche besonders durch öffentliche Anpreisung den Schein erwecken, als ob sie besondere Methoden und Mittel besäßen, Krankheiten zu heilen. Kommt das Gesetz zustande, dann gehört aber auch ein Paragraph hinein, in welchem das Abhalten von öffentlichen Vorträgen klipp und klar verboten wird, und zwar allen Ärzten, mögen sie nun Krankenhaus- oder Privatärzte sein.“

Diese Anschauung tritt auch vielfach bei anderen Ärzten hervor, daß sie nicht dazu da sind, Vorträge zu halten über die Notwendigkeit hygienischer Einrichtungen und darüber, daß Krankheiten verhütet werden, sondern nur dazu, Krankheiten zu behandeln.

Ich nehme ohne weiteres an, daß die große Mehrzahl der Ärzte auf diesem Standpunkt nicht steht, und ich würde, wenn ich das privatim erfahren hätte, daß ein einzelner Arzt einen solchen Standpunkt einnimmt, keinen Gebrauch davon gemacht haben; aber wenn ein ärztliches Organ solche Artikel abdruckt, so hat man die Verpflichtung, darauf hinzuweisen. Es ist, wie zu erwarten war und selbstverständlich erscheinen mußte, auch sofort von einem Arzt in schärfster Weise gegen eine solche Stellungnahme Front gemacht worden, und was sagt die Redaktion dieses Organs dazu? Der Redakteur nimmt doch eine Vertrauensstellung ein, das ist nicht nur ein gewöhnlicher Arzt! Der sagt, wir haben den Artikel aufgenommen,

um auch diese Meinung zu Wort kommen zu lassen und fügt hinzu: „Aber geht man nun nicht in der Aufklärung zu weit? Wirft sich nicht allmählich mit zwingender Gewalt die Frage auf, ob dem praktischen Arzte mit der immer weiter schreitenden Aufklärung des Publikums überhaupt gedient ist? Daß der Staat, die Gemeinde usw., kurz alle diejenigen, die als Wächter für die Gesundheit des Volkes bestellt sind, in dieser Beziehung so weit gehen, wie irgend möglich, ist ja selbstverständlich. Sie haben ja auch das größte Interesse daran. Die Ärzte aber sind noch keine Staatsbeamten, sie werden von niemandem bezahlt, daß sie Krankheiten verhüten, sondern nur für die Behandlung von Krankheiten. Ein hochangesehener Kollege, der aus seiner amtlichen Tätigkeit besonders orientiert ist, setzte uns einmal auseinander, daß allein durch die Verbesserung der Morbidität in Hamburg seit den letzten zehn bis zwölf Jahren dem einzelnen Arzt pro Kopf und Jahr mindestens hundert Krankheitsfälle entgingen, was bei einem gewiß gering berechneten Durchschnitt von zwanzig Mark pro Fall allein einen Ausfall von 2000 M. pro Jahr bedeuten würde. Und dies neben der Einrichtung der Krankenkassen, dem Aus- und Neubau der Krankenhäuser, der Zunahme der Spezialisten usw.“ Solche Aussprüche sind noch mehr da. Ich wollte nur auf diese Tendenz hinweisen, um jetzt zu einem anderen Gegenstand überzugehen.

Es ist der Antrag gestellt worden, und ich habe ihn mit unterschrieben, daß der Ehrengerichtshof anders zusammengesetzt sein soll. Das ist ja einer der Streitpunkte hier in der Debatte. Man hat geglaubt, daß von sieben Mitgliedern fünf Ärzte sein sollen. Ich weiß namentlich, daß in solchen Fällen, wo es sich um Kassen und um Kollegen handelt, wie das etwa vor zwei Jahren im Seekreis der Fall war, die Ärzte viel zu sehr parteiisch sind: sie entscheiden eben da in eigener Sache. In den meisten Fällen wird man zugeben müssen, daß Richter mehr Objektivität besitzen würden. Ich glaube, wenn wir drei Juristen und vier Ärzte nehmen, werden die Ärzte sich nicht zu beklagen haben. Es würde dann mindestens die Stimme eines Juristen zur Beurteilung gehören.

Nun ist aber heute noch vom Herrn Abg. Binz darauf verwiesen worden, daß ja die Berufung möglich sei, und daß in der höheren Instanz lauter Richter entscheiden. Dann verstehe ich aber den Widerstand gar nicht, der dagegen erhoben wird, daß nun in der vorhergehenden Instanz drei Richter zugelassen werden. Nach der Konsequenz Ihrer Argumentation (zum Abg. Dr. Binz gewendet) müßten ja eigentlich auch in der höheren Instanz lauter Ärzte entscheiden, oder es müßte auch in der höheren Instanz der Gerichtshof ähnlich zusammengesetzt sein, wie in der unteren. Ich will ja zugeben, daß, wenn die Möglichkeit vorhanden ist, in der höheren Instanz ein falsches Urteil wieder aufzuheben, dann die Zusammensetzung des Gerichtshofes in der unteren Instanz etwas weniger vorsichtig zu sein braucht. Aber es macht doch Kosten und Scherereien und manchmal werden die Kosten vielleicht die Ermäßigung der Strafe übersteigen; es wird sich manch einer dadurch abhalten lassen, das Rechtsmittel der Berufung überhaupt zu ergreifen.

Außerdem aber haben der Herr Abg. Binz und Andere mit ihm übersehen — auch ich selbst bin erst von anderer Seite darauf aufmerksam gemacht worden —, daß es sich ja in den meisten Fällen gar nicht um eine Berufung handelt: nach § 51 handelt es sich tatsächlich um eine Revision und um eine Berufung nur insoweit, als § 53 der Gewerbeordnung in Betracht kommt. Nun wissen wir alle wohl vom Reichsgericht her, wie schwer es fällt,

ein Urteil umzustößen, weil ja die Revisionsinstanz nicht mehr eine Beweisaufnahme veranlassen kann, sondern nur zu prüfen hat, ob nicht das Gesetz verletzt ist, ob nicht (um mich eines drastischen Beispiels zu bedienen) jemand, der einen Diebstahl begangen hat, nun etwa wegen eines Sittlichkeitsverbrechens bestraft worden ist. Wenn der Richter klug ist, kann er überhaupt alle seine Urteile hieb- und stichfest machen, weil er in der Würdigung der Beweisaufnahme überhaupt frei ist; er braucht keinem einzigen Zeugen zu glauben, er kann seine tatsächlichen Feststellungen so treffen, daß die Revisionsinstanz daran nichts ändern kann.

Aus diesen Gründen glaube ich, daß nun auch Ihrerseits (zu den Nationalliberalen gewendet) vielleicht dem Gedanken von der rechten Seite näher getreten werden sollte, daß noch ein weiteres juristisches Mitglied — es braucht ja kein Richter zu sein — hereinzunehmen sei.

Ich will nun noch auf eine Sache hinweisen, die mir allein wichtig genug erscheint, um das Gesetz noch einmal einer Durchsicht zu unterziehen: Es ist von der Regierung bei der Ausarbeitung ihrer Vorlage, und auch wohl von der Kommission (der ich es ja weniger übel nehme) übersehen worden, daß diese Ärztekammer sich nicht nur erstrecken soll auf männliche, sondern auch auf weibliche Ärzte (Zuruf des Geh. Oberregierungsrats Dr. Glöckner: Das ist selbstverständlich!). Das ist durchaus nicht selbstverständlich. Hier ist immer nur von „Ärzten“ die Rede, ausdrücklich von Ärzten. In anderen Gesetzen haben wir meist in Parenthese ausdrücklich festgestellt, daß es sich auch um weibliche Personen handelt, z. B. Fabrikarbeiter — Fabrikarbeiterinnen; Handlungsgehilfe — Handlungsgehilfin; in der Gewerbeordnung ist das Geschlecht genannt. Wenn wir das hier im Gesetze stehen lassen, so wird aus dem Text niemand herauslesen, daß auch weibliche Ärzte mit eingeschlossen sind. Wenn wenigstens ein Wort davon im Berichte stünde! Aber auch der Bericht schweigt sich darüber aus; ebenso sagt die Regierungsbegründung zum Gesetze kein Wort davon. Auf Grund dieses ganzen Materials wird zweifellos jeder Richter zu dem Schluß kommen müssen, daß Ärztinnen nicht unter das Gesetz fallen, daß beispielsweise die Fürsorgeeinrichtungen für bedürftige Ärztinnen nicht existieren. Wenn die Ärztinnen später einmal Einsprache erheben wollten, müßten sie auf Grund der jetzigen Fassung des Gesetzes abgewiesen werden. Im übrigen würden sie auch kein Wahlrecht haben. Man könnte doch einfach in Parenthese „Ärztinnen“ dahinter setzen. Indes, der Ausdruck ist in so viel Paragraphen des Gesetzes enthalten, daß zu befürchten steht, es werde, wenn wir das hier im Plenum machen, einzelnes übersehen werden, so daß vielleicht dadurch Anlaß zu Differenzen gegeben wäre, und daß das Gesetz nicht in sich vollständig klar und geschlossen würde. Aus dem Grunde scheint es mir geboten, daß man den Entwurf nochmals an die Kommission zurückverweist und diese Änderungen vornehmen läßt.

Des weiteren glaube ich nun, daß der Einwand, die Zurückweisung würde zur Folge haben, daß das Gesetz überhaupt nicht mehr zur Verabschiedung käme, hier nicht gemacht werden kann. Wir haben, wenn ich recht gezählt habe, insgesamt noch dreizehn oder vierzehn Gesetze zu erledigen, darunter sehr wichtige Gesetze, wichtiger als die Ärzteordnung. Wenn die alle noch zur Verabschiedung gelangen sollen, dann kommt es nachher auf ein oder zwei Stunden, und länger werden wir auch nicht brauchen, wohl nicht mehr an. Uebrigens hatten wir vor zwei Jahren einen analogen Fall: wir hatten dieselbe Geschichte mit dem Kurpfuschergezet, welches auch, weil

die Kommission einiges übersehen hatte, zurückverwiesen wurde. Man hat einiges geändert, und nach ein paar Tagen ist das Gesetz nach kurzer Debatte angenommen worden. So wird es zweifellos hier auch gehen. Mit diesem Einwand möge man also nicht kommen, denn in Wirklichkeit ist er gar nicht stichhaltig. Ich verweise noch besonders darauf, daß es um so notwendiger ist, als voranzusehen ist, daß der wirtschaftliche Kampf zwischen männlichen und weiblichen Ärzten kommen wird. Wir haben jetzt schon Ärztinnen in Baden, und ich hörte heute von einer solchen aus einer kleineren Stadt Badens, daß sie von den Ärzten gesellschaftlich förmlich geschnitten würde, weil sie ihnen Konkurrenz mache. Das wird später noch ärger kommen. Wir haben jetzt über 500 Mädchen in den Mittelschulen; davon besuchen 200 die neunklassige Mittelschule, die also das Reifezeugnis zum Besuch der Universität gibt. Es ist aber anzunehmen, daß auch noch eine Anzahl von den 6klass. Mittelschulschülerinnen näher noch die neunklassige Schule besuchen, weil etwa am Wohnort ihrer Eltern keine neunklassige Schule besteht. Wir dürfen also annehmen, daß, nachdem die Zulassung der neunklassigen Abiturientinnen zur Universität ausgesprochen ist, die Zahl der Studentinnen sich vermehren wird, und es ist sicher, daß die größte Zahl der Studentinnen das Studium der Medizin wählen wird. Die Frau ist, wie allgemein anerkannt wird, die geborene Krankenpflegerin. Wie wir heute einen Kampf haben unter den männlichen und weiblichen Handlungsgehilfen, so werden wir in zehn Jahren auch einen Kampf zwischen den Ärzten und Ärztinnen haben, und aus diesem Grund schon sollte die von mir bezeichnete Unklarheit im Gesetze vermieden werden.

Abg. Benedey (Dem.): Im allgemeinen hat das Gesetz in der Fassung, in der es uns in diesem Landtag zugegangen ist, wenigstens in der Oeffentlichkeit eine weniger unfreundliche Aufnahme gefunden und auch in der Kommission bis in die allerletzten Tage hinein ein glatterer Verlauf erfahren, als das im letzten Landtag bei seinem Vorgänger der Fall war. Ich glaube das vor allem dem Umstand zuschreiben zu dürfen, daß die Großregierung klugerweise darauf verzichtet hat, die §§ 20 und 21, die in der Vorlage, die sie dem letzten Landtage machte, enthalten waren, wieder aufzunehmen, und daß auf diese Weise der Hauptankersackel, um den sich damals der Streit gedreht hat, aus dem Gesetze entfernt wurde. Die §§ 20 und 21 behandelten ja, wie Sie gehört haben, das Verhältnis zwischen Ärzten und Krankenkassen und waren den allerhöchsten, teilweise auch berechtigten Angriffen ausgesetzt.

Die Kommission hat sich dann bemüht, verschiedene Bedenken noch aus dem Gesetze zu entfernen, und hat nicht unwesentliche Änderungen, und zwar Änderungen, die auch vom Herrn Minister selbst teilweise als Verbesserungen anerkannt wurden, in verschiedenen Bestimmungen herbeigeführt. Ich weise darauf hin, daß die Kommission die Standesordnung vollständig unter den Tisch hat fallen lassen, die Standesordnung, in der eventuell übertriebene Standesauffassungen hätte kodifiziert werden können. Sie hat die Maximalgeldstrafe, auf die erkannt werden kann, von 3000 M. auf 2000 M. herabgesetzt. Wenn man bedenkt, daß bei Anwälten die Maximalstrafe 3000 M. beträgt, wenn man bedenkt, daß Ärzte durch eine wenig gewissenhafte Handhabung ihres Berufes sich unter Umständen sehr große Gewinne verschaffen können, (ich erinnere daran, daß in Berlin vor einem großen Kurpfuscher, dessen Prozeß die Oeffentlichkeit sehr beschäftigt hat, hunderttausende im Jahre verdient

und approbierte Aerzte mit hohem Gehalt beschäftigt wurden), wenn man bedenkt, daß derartige Fälle auch anderswo vorkommen können, so ist die Aenderung, die die Kommission vorgenommen hat, nicht unwesentlich und sehr entgegenkommend gegen frühere Bedenken, gegen die Höhe des Maximums.

Die Kommission hat dann vor allen Dingen auch die Garantien für die Angeklagten im ehrengerichtlichen Verfahren sehr verschärft. Sie hat alle Bestimmungen, die zum Schutze des Angeklagten im Strafprozeß vorgesehen sind, auch hier eingeführt, so das Recht der Aufstellung eines Verteidigers, das Recht der Ablehnung der Richter u., sodaß auch in dieser Beziehung Erhebliches verbessert worden ist.

Vor allem aber ist darauf großes Gewicht zu legen, daß die Kommission den § 20, wie die Großh. Regierung ihn uns vorlegte, einer ganz eingehenden Abänderung unterzogen hat. In dem § 20 war ursprünglich vorgesehen, daß politische, wissenschaftliche und religiöse Ansichten oder Handlungen eines Arztes „als solche“ niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden können. Die beiden Worte „als solche“ waren nicht unbedenklich. Man konnte auf die Meinung kommen, daß die Betätigung politischer, wissenschaftlicher und religiöser Ansichten an sich gestattet sei, daß aber etwa ein Ueber-das-Ziel-hinausschießen in der Form Gegenstand ehrengerichtlicher Verfolgung werden könnte. Das ist durch die Streichung der beiden Worte „als solche“ unmöglich gemacht. Die Kommission hat die Fassung so vorgeschlagen: „Politische, religiöse und wissenschaftliche Ansichten oder Betätigungen eines Arztes dürfen niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden“, und hat dann noch einen ganz wichtigen weiteren Zusatz aufgenommen, der bisher in seiner Bedeutung nicht genügend gewürdigt wurde, nämlich die Worte „insbesondere die Wahl und Vertretung einer Heilmethode oder eines Heilverfahrens“.

Die Wahl und Vertretung einer Heilmethode oder eines Heilverfahrens kann also niemals zum Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen Arzt gemacht werden. Urteile also, wie sie z. B. der Herr Kollege Lehmann vorhin aus Sachsen zitiert hat, daß jemand vom Ehrengericht bestraft wird, weil er sich Naturarzt nennt, die können bei uns nicht vorkommen. Es ist bedauerlich, wenn das in Sachsen vorgekommen ist, im kassischen Land der zugespitzten Gegensätze; aber bei uns ist das vollständig ausgeschlossen dadurch, daß wir gesagt haben, die Wahl und Vertretung einer Heilmethode oder eines Heilverfahrens sollen niemals zum Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens gemacht werden können. Es kann sich also ein Arzt jeder Heilmethode anschließen, er kann als Allopath oder Homöopath, er kann mit Wasser oder Wein seine Patienten kurieren, er kann sie in Schlamm oder Lehm verpacken, wenn er das mit seiner wissenschaftlichen Auffassung für vereinbar hält, nie kann er wegen eines solchen Verfahrens in Disziplinaruntersuchung gezogen werden. Ich glaube, daß das eine sehr wesentliche Bestimmung ist, und daß damit gerade den Bedenken, die man früher gegen das Gesetz erhoben hat, die Spitze abgebrochen worden ist. Es war zu befürchten, das gebe ich ohne weiteres zu, daß die nun einmal herrschende Schule gewisse Richtungen, die noch nicht allgemein anerkannt sind, nicht als ebenbürtig, insbesondere nicht als wissenschaftliche Richtungen anerkennen würde, daß, wenn auch in dem Gesetz nach der Fassung der Großh. Regierung stand, wissenschaftliche Ansichten und Handlungen eines Arztes sollten nicht den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden, man sich im einzelnen Fall mit der Begründung darüber hinweggesetzt hätte: „Die

Naturheilmethode oder die Homöopathie ist keine Wissenschaft, das ist Schwindel“, daß also auf diesem Wege ein unbequemer ärztlicher Konkurrent zur Rechtschenschaft hätte gezogen werden können. Das ist durch unseren Zusatz vollständig unmöglich gemacht. Es ist also den Auswüchsen einseitiger Standesanschauung der Weg vollständig verlegt.

Unter diesen Umständen kann man bei diesen Garantien, die die Kommission in das Gesetz gebracht hat, in dem § 24, wie er jetzt gefaßt ist, große Bedenken nicht finden, und ich kann auch dem Antrag auf Abänderung des Paragraphen nicht zustimmen.

Wie die Herren wissen, hat die Kommission vorgeschlagen, daß der Ehrengerichtshof aus 5 Aerzten und 2 Nichtärzten bestehen soll. Die Großh. Regierung war der Meinung: 6 Aerzte und 1 Jurist.

Die Herren Abgg. Schmidt und Gen. beantragen schließlich, daß 4 Aerzte und 3 Juristen in diesen Ehrengerichtshof aufgenommen werden sollen. Ich glaube, es wird den Argumenten, die von verschiedenen Seiten für die Fassung der Kommission vorgebracht wurden, und die insbesondere darin gipfeln, es liege darin ein schweres Mißtrauensvotum gegen die Aerzte und gegen ihre allgemeine Standesehre, indem man ihnen in diesem Gerichtshof eine Mehrheit oder jedenfalls eine so große Anzahl von Nicht-Aerzten hineinsetzte, daß sie von sich aus das „Urteil nicht mehr fällen können“, ich glaube, es wird diesen Argumenten nicht viel entgegengehalten werden können, daß das ein schweres und wohl auch ein nicht-verdientes Mißtrauensvotum gegenüber den Aerzten wäre. Ich sage aber weiter, es ist bei diesem § 24 eine Aenderung auch aus anderen Gründen, abgesehen davon, daß der Antrag Schmidt und Gen. eine Verletzung der Aerzte wohl bedingen würde, durchaus nicht notwendig. Wie ich schon vorhin ausgeführt habe, ist schon durch die Aenderung des § 20, wonach politische, religiöse und wissenschaftliche Anschauungen eines Arztes nicht verfolgt werden dürfen, wonach jeder Arzt nach derjenigen Heilmethode wirken und praktizieren darf, die ihm paßt und ihm beliebt, das Hauptbedenken entfernt. Es ist dadurch unmöglich gemacht, daß einseitige übertriebene Standesanschauungen in diesem Ehrengerichtshof zum Ausdruck kommen, und es ist dadurch verhindert, daß irgend ein Arzt, weil er etwas tut, was einem anderen nicht ganz paßt, deswegen zur Verantwortung gezogen werden kann. Ich glaube, daß der Zusammenhang der Aenderungen des § 20 und des § 24 in der vorgeschlagenen Form bisher nicht genügend gewürdigt worden ist. Es ist aber auch schon darauf hingewiesen worden, daß noch eine höhere Instanz existiert, nämlich der Verwaltungsgerichtshof; und wenn auch der Herr Abg. Lehmann mit Recht gesagt hat, daß im allgemeinen diese Berufung an den Verwaltungsgerichtshof den Charakter der Revision trage, die nur auf eine Verletzung der Gesetze gestützt werden kann, so ist sie doch eine wahre Berufung im Falle der Entziehung der Approbation. Hier würde der Verwaltungsgerichtshof eine vollständige Wiederaufrollung des Verfahrens eintreten lassen. In allen übrigen Fällen bildet der Verwaltungsgerichtshof wenigstens eine Instanz, die die Fälle immer darauf nachprüfen kann, ob das Gesetz nicht verletzt ist; und wenn nun ein Arzt, weil er etwa Anhänger der Naturheilmethode ist, zur Verantwortung gezogen wäre, so würde dieser Gerichtshof sofort sagen: Hier ist das Gesetz verletzt, denn der § 20 sagt, daß ein Arzt wegen der Anwendung einer derartigen Heilmethode nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, und es ist also das Urteil aufzuheben. Ich glaube, wenn man das alles im Zusammenhang betrachtet, die Ausscheidung der früheren

§§ 21 und 22, und diese Verbesserung des jetzigen § 20, wie er nun aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen ist, so sind die Bedenken, die geltend gemacht worden sind, nicht so schwerwiegend, daß man zu einer Abänderung der Fassung, wie sie die Kommission nach reiflicher Ueberlegung jetzt vorschlägt, schreiten müßte.

Wenn insbesondere der Herr Abg. Lehmann zur Begründung seines Misstrauens gegen die Ärzte einen Artikel aus einer Fachzeitschrift verlesen hat, so ist ja über diesen Artikel eigentlich nicht viel zu sagen. Er spricht von einer sehr niedrigen Moral, das steht außer jedem Zweifel, er zeugt von einem gewissen moralischen Defekt des Autors, und ich möchte doch der Meinung zuneigen, daß das die Anschauung einzelner Leute ist, und die große Mehrheit der anständigen Ärzte eine solche Handlungsweise verurteilt. Ich gebe ohne weiteres zu, daß auch hier gewisse Interessentkollisionen stattfinden; und ich gebe auch zu, daß das vielleicht nicht immer im pekuniären Interesse der Ärzte liegt, wenn eine Aufklärung des Publikums in hygienischer Beziehung erfolgt. Das ist ja schon möglich, aber dem kann man nicht durch derartige Bestimmungen, wie hier mit der Abänderung der § 24, entgegenzutreten, sondern dagegen muß gründlicher vorgegangen werden. Solange die Ärzte von dem erkrankten Publikum bezahlt werden, haben sie eben unter Umständen ein gewisses Interesse in dieser Hinsicht; das will ich gar nicht bestreiten. Das könnte nur geändert werden, wenn man zu einer Verstaatlichung der Ärzte schreiten würde, oder zu einem Zustand wie es z. B. in China sein soll, wo der Arzt dafür bezahlt wird, wenn man ihn das ganze Jahr nicht gebraucht hat, und wenn man nach den Vorschriften in der Lebensweise, die er gegeben hat, während des Jahres gesund geblieben ist.

Ich für meine Person sage offen: Ich stehe persönlich einem Gedanken der Verstaatlichung unserer Ärzte sympathisch gegenüber, und ich weiß auch, daß sehr tüchtige und angesehenen Ärzte diese Ansicht ebenfalls vertreten. Es hätte allerdings eine derartige Verstaatlichung der Ärzte wieder ein anderes Bedenken, nämlich das, daß dann das persönliche Interesse der Ärzte herabgemindert wäre, und daß dann vielleicht ein gewisser bürokratischer Standpunkt sich zeigen würde, daß die Ärzte Bureaufstunden einführen würden usw. Aber es ließe sich das durch eine Verquickung von Gehalt und Gebühren vermeiden, wie das z. B. bei den Notaren der Fall ist, die ein gewisses Grundgehalt, und dann je nach dem Umfang der Beschäftigung noch ihre Gebühren haben. Es ließe sich also auch bei einer Verstaatlichung der Ärzte das Privatinteresse der Ärzte entsprechend wahren. Aber das ist Zukunftsmusik, und es steht ja auch nur in losem Zusammenhang mit unserem Gegenstande; ich habe nur auf Grund der Ausführungen des Herrn Abg. Lehmann diese Bemerkungen machen wollen.

Ich glaube, auch die Urteile, die der Herr Abg. Lehmann aus Sachsen zitiert hat, treffen für unsere Verhältnisse nicht zu. Ich habe schon gesagt, daß Sachsen ein klassischer Boden der Interessengegensätze ist, und daß diese Gegensätze gerade dort einen besonders unangenehmen Charakter angenommen haben. Bei uns liegen die Verhältnisse doch wohl nicht so; auch sind diese Urteile in Sachsen in einer Zeit des Kampfes entstanden und die Verhältnisse dort jetzt auch wohl etwas ruhiger. Jedenfalls können wir sagen, daß derartigen Entscheidungen, wie wir sie gehört haben, wonach jemand, weil er auf dem Boden der Naturheil-methode gestanden hat, von dem Ehrengerichtshof zur Verantwortung gezogen worden ist, durch die Fassung des § 20, wie Ihre Kommission sie beschlossen hat, vollständig der Boden entzogen worden ist.

Es ist sodann ein weiterer Antrag von Seiten des Herrn Abg. Zehnter und Genossen gestellt worden, die Vorlage an die Kommission zurückzuweisen, weil ihre Bestimmungen im § 66 über die Disziplinarbefugnis der Bezirksärzte gegenüber dem Hilfspersonal der Gewerbeordnung widersprächen.

Ich will mich über diese Rechtsfrage nicht eingehend verbreiten; wir haben hier von berufenen Seiten die Anschauungen für und wider gehört: nämlich von Seiten des Herrn Abg. Zehnter in einer durchaus eindringlichen und geistvollen Weise dafür, dann von Seiten des Herrn Ministers in ebenso vollendeter Weise und auch ähnlich von dem Herrn Kollegen Binz dagegen, und ich glaube, daß die Nichtjuristen in diesem Hause auch wieder einmal mit Staunen und Bewunderung den Eindruck bekommen haben werden, daß man verschiedene juristische Ansichten mit gleicher Wärme und triftigen Gründen vertreten kann. (Geisterkeit.)

Mir fällt bei derartigen Dingen immer das bezeichnende Wort Gottfrieds v. Straßburg aus Tristan und Isolde ein, wo er sagt in Bezug auf ein Gottesgericht mit überraschendem Ausgange, da habe sich gezeigt, „daß unser Herr Christ windschaffen wie ein Handschuh ist.“

Ähnliches kann man auch in Bezug auf diese verschiedenen Ansichten sagen, die hier von den verschiedenen Seiten mit der gleichen Eindringlichkeit und der gleichen Ueberzeugungskraft vorgetragen worden sind. Ich persönlich neige zu der Ansicht, daß eine Verletzung der Gewerbeordnung hier nicht vorliegt, und daß diese Bedenken wohl etwas zu sehr auf die Spitze getrieben sind; es scheint mir, daß man hier irrt, wenn man beanstandet, daß das Heil- und Hilfspersonal der Disziplinalgewalt der Rassenärzte oder der Bezirksärzte unterstellt wird. Ich halte das materiell sogar für sehr gut; denn man hat hier und da schon gehört, daß das Hilfspersonal auch auf eigene Faust anfängt zu doktern und zu behandeln, und wenn man sich da hinein denkt, so wird man das Vorhandensein einer gewissen Disziplinalgewalt der Bezirksärzte diesem Hilfspersonal gegenüber im Interesse der Ärzte und auch im Interesse der leidenden Allgemeinheit nur durchaus begrüßen können.

Der Herr Abg. Zehnter hat nun in Verfechtung seiner Ansicht, daß hier etwas ungesetzliches vorgeschlagen werde, auf die Heilordnung von 1902 hingewiesen und hat auch diese als ungesetzliche bezeichnet, obgleich sie mit unserer Vorlage nichts zu tun hat. Dann hat er sich in wenig freundlichen Ausführungen über die Geschäftsordnungskommission ergangen, die nach ungesetzlichen Bestimmungen suche und keine solchen finde. Er hat auch einen Mangel an Aufmerksamkeit der Geschäftsordnungskommission darin erblickt, daß sie die gegen das Reichsgesetz verstoßende Bestimmung in unserm Beamtengesetz über die Verfehrbarkeit der Richter nicht früher entdeckt habe. Es ist ja mit Recht dem schon entgegengehalten worden, daß diese Kommission die Aufgabe hat, unsere Verordnungen auf ihre Rechtsbeständigkeit hin zu prüfen, aber nicht die Landesgesetze auf ihre etwaigen Konflikte mit der Reichsgesetzgebung. Also dieser Vorwurf war durchaus ungerechtfertigt. Und was die Heilordnung vom Jahre 1902 anbelangt, so ist das eine Verordnung, zu deren Prüfung ja die Kommission formell berechtigt war. Es stammt dieselbe aber, wie gesagt, aus dem Jahre 1902, und da man doch nicht der Kommission jedes Landtags zumuten kann, daß sie alle Regierungsblätter wie Gesetzes- und Verordnungsblätter früherer Jahre nochmals wieder darnach durchprüfe,

ob auch jede Verordnung in Ordnung ist, sondern da sie nur die Verpflichtung hat, die Gesetzes- und Verordnungsblätter seit der Zeit vom Schluß des letzten Landtags zu prüfen, so trifft jedenfalls, wenn jene Heilordnung auch eine ungesetzmäßige sein sollte, was ich übrigens für meine Person nicht glaube, die derzeitige Kommission in ihrer jetzigen Zusammensetzung in keiner Weise irgendwelche Schuld. Und was die frühere Zusammensetzung der Kommission anbelangt, so glaube ich, wenn ich nicht ganz irre, daß der Herr Abg. Zehnter auch längere Zeit dieser Kommission angehört hat (Heiterkeit; Abg. Dr. Zehnter: Jedenfalls war meine Tätigkeit so gering, daß ich mich kaum mehr daran erinnere. Heiterkeit). Das ist doch nicht die Schuld der Kommission! Im übrigen glaube ich, daß ein Mitglied dieses Hauses, das seit längerer Zeit die Ehre hat, ein schätzbarer Angehöriger der Geschäftsordnungskommission zu sein und in unmittelbarer Nähe des Herrn Kollegen Zehnter sitzt, noch ausführlicher auf diesen Gegenstand zurückkommen wird und die nicht ganz freundliche Behandlung des Herrn Abg. Zehnter zurückweisen wird.

Ich komme dann zum Schluß — ich wäre damit eigentlich fertig gewesen — noch mit wenigen Worten auf den Antrag, den die Herren von der sozialdemokratischen Partei heute noch eingebracht haben. Ich habe den Antrag in seiner ursprünglichen Fassung gelesen, und ich muß sagen, daß ich da große Bedenken dagegen gehabt habe. Es ist in demselben die Bestimmung aufgenommen, daß Verträge, welche die Ärzte mit Krankenkassen abschließen, ebenfalls nicht zum Gegenstand einer ehrengerichtlichen Verfolgung gemacht werden dürfen. Ich muß nun gestehen: Ich kann mir solche Verträge denken, die sehr unehrenhaft sind. Wenn sich ein schätziges Subjekt dazu hergibt, den Kollegen in den Rücken zu fallen, wenn vielleicht bisher die Kollegen mit einer Krankenkasse einen Vertrag gehabt haben, der eine Vergütung von 1,50 Mk. oder 2 Mk. pro Kopf, will ich einmal sagen, vorzieht, und nun auf einmal ein junger, rücksichtsloser strebsamer Mann kommt, der vielleicht denkt: „Mit der Kraft der Ellenbogen taucht man auf aus Menschenwogen“ und sagt: Ich tue es für 50 Pfg., damit ich rasch hineinkomme, mich schnell bekannt mache und Praxis bekomme, so ist das eben ein ganz schätziger Geselle, und es ist ganz am Platze, daß man den Menschen diszipliniert.

Nun ist ja aber nachträglich noch ein Zusatz gemacht worden, in dem es heißt: „Sofern der Abschluß dieser Verträge mit den Krankenkassen nicht durch standesunwürdige Mittel herbeigeführt wird.“ Mit einer sinngemäßen Interpretation dieser Bestimmung könnten wohl doch etwaige Auswüchse auf diesem Gebiete getroffen werden. Wenn z. B. ein Mensch seine Kollegen in ganz unwürdiger Weise unterbietet, und zwar nicht in einem Falle, wo man etwa sagen könnte, bisher sei zu viel verlangt worden und der Neuling wolle im Interesse der Krankenkassen einen richtigeren Standpunkt einführen, sondern wo man deutlich sieht, daß es sich für ihn lediglich darum handelt, sein eigenes Interesse dem der Kollegen voranzustellen und vielleicht ein paar Jahre einen Raubbau zu treiben und sich vorn hinzustellen, so wäre das doch ein Vorgehen unter Anwendung von „standesunwürdigen Mitteln“ und würde durch die Fassung des Zusatzantrages getroffen werden können. Deswegen ist durch diesen Zusatz mein vorhin geäußertes Bedenken gegen den sozialdemokratischen Antrag gehoben. Es ist selbstverständlich nicht möglich, sich in der Schnelligkeit über die ganze Tragweite der Anträge klar zu werden und darüber ohne Rücksprache mit seinen Freunden in verbind-

licher Weise zu sprechen. Aber ich glaube, für meine Person sagen zu können: Mit diesem Zusatz, daß der Abschluß eines solchen Vertrags nicht durch standesunwürdige Mittel herbeigeführt werden soll, kann man wohl diesen Antrag als annehmbar bezeichnen.

Ich bitte also die Herren, der Vorlage, wie sie aus der Kommission herausgegangen ist, zuzustimmen und jedenfalls die beiden Anträge auf Abänderung des § 24 bezügl. des Ehrengerichtshofs und auf Zurückverweisung an die Kommission ablehnen zu wollen.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Glöckner: Trotz der eingehenden und wiederholten Beratung, die der Ihnen heute vorliegende Gesetzentwurf in der Kommission, auf dem letzten und auf diesem Landtag erfahren hat, sind doch im Laufe der Diskussion gestern und heute im ganzen von vier Seiten Anträge gestellt worden, die Abänderungen der Beschlüsse der Kommission herbeizuführen bezwecken, oder die ein Zurückverweisung der ganzen Sache an die Kommission im Auge haben.

Es ist zunächst von dem Herrn Abg. Dr. Zehnter bezüglich des § 66 des Gesetzentwurfs, der sich mit den Rechtsverhältnissen des Hilfspersonals im Gesundheitswesen beschäftigt, geltend gemacht worden, daß diese Bestimmung mit der Gewerbeordnung in Widerspruch stehe. Die Argumentation des Herrn Abg. Dr. Zehnter ist, wenn ich sie recht verstanden habe, die, daß, da der § 6 der Gewerbeordnung bestimme, daß die Gewerbeordnung auf die Ausübung der Heilkunde nur insoweit Anwendung finde, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthalte, bezüglich des unteren Heilpersonals aber in der Gewerbeordnung nichts bestimmt sei, die Landesgesetzgebung zwar nicht gehindert sei, bezüglich des unteren Heilpersonals gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, daß aber die Krankenpflege, die nicht zu der Heilkunde gehöre, aus dem Rahmen ausseide, der der landesgesetzlichen Regelung freigegeben sei (Abg. Dr. Zehnter nickt). Ich darf aus der zustimmenden Bewegung des Herrn Abg. Dr. Zehnter schließen, daß diese Auffassung richtig ist.

Bezüglich des letzten Punktes, daß die Krankenpflege kein Teil der Heilkunde sei, hat er ja eine Aeußerung aus dem Kommentar des Herrn Ministers vorgelesen, die auch von anderen Kommentatoren ungefähr in derselben Weise vertreten wird, und die auch von der Regierung heute durchaus anerkannt wird. Aber diese Auslegung erlaubt nicht den Schluß, den der Herr Abg. Zehnter gestern daraus gezogen hat. Es ist das schon seitens des Herrn Abg. Dr. Vinz in durchaus klarer Weise unter Bezugnahme auf die Kommentatoren der Gewerbeordnung dargelegt worden: Die Bedeutung des § 1 der Gewerbeordnung, die man am besten im Zusammenhang mit dem § 144 Absatz 1 der Gewerbeordnung erkennen kann, geht dahin, daß dieser § 1 sich nur auf die Zulassung zum Gewerbebetrieb und nicht auf dessen Ausübung bezieht. Die Ausübung des Gewerbes — darüber sind sich die Kommentatoren vollständig einig — unterliegt nicht nur in vielfachen Beziehungen reichsgesetzlicher Regelung durch die Gewerbeordnung selbst und andere Reichsgesetze, sondern sie ist auch der landesgesetzlichen Regelung freigegeben, soweit die Landesgesetze aus gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen, verkehrspolizeilichen, haupolizeilichen, sittenpolizeilichen oder dresspolizeilichen Gründen u. dgl. überhaupt es für gut finden, auf diesem Gebiete eine Regelung eintreten zu lassen. Nur die eine Einschränkung besteht für die Landesgesetzgebung: Diese Regelung der Ausübung des Gewerbes darf nicht so weit gehen, daß sie einer Unterjogung des Gewerbes gleich-

kommt oder die Eröffnung des Gewerbes von einer Genehmigung, Anzeige oder dergl. abhängig macht.

Es sind in weitem Umfange für die verschiedensten Gewerbe durch Reichs- und Landesgesetze derartige Regelungen bezüglich der Ausübung des Gewerbes getroffen worden. Bezüglich der Wirte bestehen im Polizeistrafgesetzbuch Vorschriften über die Abhaltung von Tanzbelustigungen (§ 60 Pol.St.G.B.), über öffentliche Schau- und Vorstellungen (§ 63 Pol.St.G.B.), über den Aushang eines Preisverzeichnisses (§ 75 Gew.D.), über die Führung eines Fremdenbuches (§ 49 Pol.St.G.B.), über das Verbot der Abgabe von Getränken an Trunkenbolde (§ 76a Pol.St.G.B.), über das Verbot der Abgabe von Getränken an Fortbildungsschüler (§ 77 Pol.St.G.B.). Wir haben ferner erst auf dem letzten Landtage für eine hier einschlagende Art von Gewerbetreibenden, die nicht approbierten Heilpersonen, eine Bestimmung in das Polizeistrafgesetzbuch eingefügt, den § 81, der auch die Ausübung des Gewerbes dieser Personen regelt und sie verpflichtet, von dem Beginn ihres Gewerbetriebs Anzeige zu erstatten. Es bestehen weiter in unserem Polizeistrafgesetzbuch Beschränkungen des Gewerbetriebs bezüglich des Handels mit Giften in § 83, bezüglich des Handels mit Arzneimitteln in § 84, bezüglich des Handels mit Kleidungsstücken eines an einer ansteckenden Krankheit Leidenden in § 87, es bestehen gesetzliche Bestimmungen über den Betrieb von Heilanstalten und Badeanstalten in § 92, über den Handel mit Eshwaren in § 94 und über die Reinlichkeit in Mühlen und Schlachthäusern in § 95 des Polizeistrafgesetzbuches. Endlich besteht eine generelle Bestimmung in § 134 Pol.St.G.B. bezüglich aller Gewerbe und Erwerbszweige, die einer Konzession, Approbation oder Bestallung bedürfen usw. Sie sehen also, es ist eine große Anzahl von gesetzlichen Bestimmungen dieser Art vorhanden, und es ist noch nie irgend ein Zweifel darüber aufgekomen, daß da die Landesgesetzgebung in eine durch § 1 der Gewerbeordnung freigegebene Tätigkeit etwa eingegriffen habe. Es bedarf das auch nach dem, was heute früh bereits hier erörtert worden ist, keiner näheren Begründung.

Es ist andererseits ein Ausfluß des § 6 der Gewerbeordnung, daß z. B. in Bayern eine landesgesetzliche Bestimmung festsetzt, daß die Väter einer Prüfung sich zu unterziehen haben, ehe sie das Gewerbe überhaupt ausüben dürfen. Hier ist also der Eintritt, der Zugang zum Gewerbe landesgesetzlich von einem Befähigungsnachweis abhängig gemacht.

Nach dem vorhin Ausgeführten kann ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß trotz der im § 1 der Gewerbeordnung statuierten Gewerbebefreiheit die Regelung der Ausübung des Gewerbes des Krankenpflegepersonals durch die Landesgesetzgebung zulässig ist. Ich bin in der Lage, Ihnen hier aus der allerneuesten Zeit, aus der Session des Bundesrates vom Jahre 1905, eine Bundesratsdrucksache auszugswiese mitzuteilen, in der gerade dieser Gegenstand näher behandelt ist. Es sind nämlich, wie auch in der Begründung zu § 66 mitgeteilt ist, im Bundesrate Bestimmungen über die Prüfung des Krankenpflegepersonals vereinbart worden. Diese Bestimmungen haben nicht den Sinn, daß nunmehr künftighin etwa die Beschäftigung mit der Krankenpflege von dieser Prüfung abhängig gemacht wird; das würde natürlich, wie der Herr Abg. Zehnter ja mit Recht bemängeln würde, den Zugang zu diesem Berufe erschweren und die Ausübung dieses Berufs von einem Befähigungsnachweis abhängig machen; das wäre, wie auch in der Begründung zu der betreffenden Bundesratsdrucksache ausgeführt ist, nur auf dem Wege gesetzgeberischen Vorgehens möglich, da nach dem

geltenden Rechte die Ausübung der Krankenpflege an besondere Vorbedingungen nicht geknüpft ist. Man hat viel mehr bei dieser Vereinbarung über die Prüfung des Krankenpflegepersonals den Weg beschritten, den man auch für die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker seinerzeit beschritten hat, und eine freiwillige Prüfung eingeführt, indem man denjenigen, der diese Prüfung bestanden hat, ermächtigt, sich als staatlich geprüften Krankenpfleger zu bezeichnen, wie man es bei den staatlich geprüften Nahrungsmittelchemikern getan hat. Diese Vereinbarung regelt näher, was bei dieser Prüfung alles zu verlangen ist, und sie ist in der Bundesrats-Sitzung vom 22. März dieses Jahres angenommen worden. Die Vollzugsbestimmungen für das Großherzogtum Baden stehen noch aus, weil man sie von der Erledigung dieses Gesetzentwurfes abhängig machen zu sollen glaubte. In dieser Vereinbarung ist nun auch vorgeesehen, daß der Ausweis, den die Krankenpfleger beim Bestehen der Prüfung bekommen, später wieder zurückgezogen werden soll, wenn Tatsachen bekannt werden, welche bei dem Betreffenden den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Krankenpflegeberufes erforderlich sind, oder wenn die Krankenpflegeperson „den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt“. Der Bundesratsbeschuß setzt also direkt voraus, daß landesgesetzliche Vorschriften über die Ausübung einer staatlichen Aufsicht bestehen, und es ist in dieser Hinsicht in der Begründung ausgeführt:

„Ob die Voraussetzungen für die Zurücknahme im einzelnen vorliegen, wird sich nur bei Einführung einer fortlaufenden Beaufsichtigung der anerkannten Krankenpfleger mit genügender Sicherheit feststellen lassen. Bei den im Staats- oder Gemeinbedienst tätigen Krankenpflegepersonen bietet eine solche Beaufsichtigung keine Schwierigkeiten. Zur allgemeinen Unterwerfung der Krankenpfleger unter die staatliche Beaufsichtigung würde es entsprechender landesrechtlicher Vorschriften bedürfen.“

Nach dieser in der neuesten Zeit, am 22. März dieses Jahres, im Bundesrat getroffenen Vereinbarung erübrigt sich wohl jedes weitere Wort gegenüber der Anzuweisung der rechtlichen Zulässigkeit des § 66, wie wir hier gestern hier gehört haben. Ich will nur nebenbei noch darauf hinweisen, daß es ganz gleichgültig wäre, ob, wie die Kommentatoren der Gewerbeordnung annehmen, die Krankenpflege begrifflich nicht zur Heilkunde gehört, sondern ein unter den § 1 der Gewerbeordnung fallendes Dienstleistungsgewerbe darstellt; denn auch wenn angenommen würde, daß die Krankenpflege zur Ausübung der Heilkunde gehört, würde nach dem, was der Herr Abg. Zehnter selbst gestern ausgeführt hat, kein Zweifel an der Zulässigkeit landesgesetzlicher Bestimmungen im Sinne des § 66 sein.

Also, wie man die Sache auffaßt, ich glaube, das kann nicht bestritten werden, daß der § 66 nicht im Widerspruch mit § 1 der Gewerbeordnung steht.

Es ist zum zweiten die rechtliche Zulässigkeit der Verordnung vom 28. November 1902 über die Diensttätigkeit des Krankenpflegepersonals bezweifelt worden. Der Herr Minister hat bereits gestern auf die Rechtsgrundlage, die ja allerdings schon ein ehrwürdiges Alter hat, hingewiesen, nämlich auf die badische Medizinalordnung, die im Jahre 1807 publiziert worden ist. Ich will nur kurz wiederholen, aus welchen einzelnen Bestimmungen dieser Medizinalordnung sich die Zulässigkeit einer Verordnung als zweifelsfrei nachweisen läßt. Die Konstitution der Generalfamiliärkommission, die am 3. Oktober 1803 erlassen worden ist, führt in der Einleitung als Bestandteile der Gesundheitspolizei auf

„Die stete Beobachtung der Heildiener“, wie der Wortlaut heißt, und führt weiter aus, daß „die Befähigung, Zulassung, Anstellung, auch Leitung der oberen und unteren Gesundheitsbeamten, 1. wegen der unteren, als Väter, Hebammen, Krankenschwäger, Totengräber, kurz aller dergleichen, die nicht nach eigener wissenschaftlicher Einsicht, sondern allein nach technisch erlernten Regeln unter Leitung höherer Gesundheitsbeamten zu handeln bestimmt sind, und wo es daher mehr auf lokale Umstände und auf relative Befähigung als auf allgemeine Bildung ankommt, alle Sorge und Anordnung den Provinzialkollegien überlassen bleiben soll, nur daß dabei dasjenige, was wegen deren Instruierung nach der unten folgenden Bemerkung Nr. 15 allgemein verordnet wird, nicht außer acht gelassen werde.“

Und in der unten folgenden Bemerkung Nr. 15 heißt es, daß „die Instruierung der oberen und unteren Gesundheitsbeamten aller Art Sache der Sanitätskommission ist“ u. an Stelle dieser Sanitätskommission ist heute das Ministerium des Innern getreten. In der Ziffer 13 derselben Konstitution der Generalsanitätskommission ist ferner die Befugnis zu Strafen gegen das untere Sanitätspersonal ausdrücklich anerkannt und in der sich unmittelbar an diese Konstitution anschließenden Instruktion für die Bezirksärzte ist in Ziffer 36 ausdrücklich die Aufsicht über die verschiedenen Gattungen von Heilbeamten und Heildienern den Bezirksärzten übertragen und es sind diese zu Ermahnungen, Verweisen, bei Hebammen und Wundarzneidienern auch zu Geldstrafen, für befugt erklärt; und wenn diese Ermahnungen und Geldstrafen nichts fruchten, ist den Bezirksbeamten in Gemeinschaft mit den Sanitätsbeamten die Befugnis zu Strafen beigelegt. Hier ist somit auch die rechtliche Grundlage für Ordnungsgeldstrafen, und es würde ja auch nichts im Wege stehen, das dem Herrn Abg. Zehnter besonders anstößige Wort „Disziplinarstrafen“ zu vermeiden und statt dessen „Ordnungsgeldstrafen“ zu sagen; dann wäre das wirklich vollständig hergestellt, was dem bestehenden Recht entspricht. Aber das ist eine Sache, die jederzeit in dem Rahmen vorliegenden Entwurf noch verbessert werden könnte, wenn darin eine Verbesserung zu erblicken ist. Ich kann damit, glaube ich, diese Seite übergehen und als festgestellt ansehen, daß die Verordnung, die das Ministerium des Innern im Jahre 1902 erlassen hat, in der Konstitution der Generalsanitätskommission ihre Rechtsgrundlagen hat, und daß auch die in die Dienstweisung für die Bezirksärzte aufgenommene Bestimmung, daß das untere Sanitätspersonal der Aufsicht des Bezirksarztes untersteht, auf einem Rechtsboden steht, der nicht angezweifelt werden kann.

Der Herr Abg. Zehnter hat dann des weiteren die Zweckmäßigkeit der Verordnung vom November 1902 angezweifelt. Es ist hierzu seitens des Herrn Ministers gestern ja schon bemerkt worden, daß wir die Verordnung nicht hinausgegeben haben, ohne den beteiligten Körperschaften Gelegenheit zur Äußerung über den Entwurf zu geben, und es ist vielleicht nicht ohne Interesse, wenn ich Ihnen von diesen Äußerungen einige kurze Abschnitte vorlese.

Die Evangelische Diakonissenanstalt in Karlsruhe schreibt in dem beglücklichen Bericht: „Wir begrüßen den Erlass mit Freuden und unter voller Anerkennung der Gründe, welche die Groß. Regierung zur Ausarbeitung der Dienstweisung geführt haben.“ Und ebenso schreibt der erzbischöfliche Kommissar der barmherzigen Schwestern vom Orden des hl. Franziskus in Gengenbach, der Herr Geistliche Rat Burger: „Wir sind voll und ganz mit dem im zugelandten Entwurf niedergelegten Grundfäden einverstanden, haben seither so ziemlich die gleichen im Un-

terricht und gelegentlich der Besuche, die Schwestern bei uns machten, den letzteren beizubringen gesucht und haben auch gefunden, daß die Mahnungen größtenteils gewissenhaft beachtet wurden.“

Und es ist in der Zeit, seit die Verordnung erlassen worden ist, uns noch niemals irgendwie bekannt geworden, daß die Durchführung dieser Verordnung zu sachlichen Anständen geführt hätte. Es ist das auch ganz selbstverständlich. Die Verordnung ist nicht, wie man zu sagen pflegt, am „grünen Tisch“ entstanden, sie ist von einem Arzt gemacht worden, von dem früheren Medizinalreferenten, der über 50 Jahre segensreich als Arzt tätig war und der jetzt noch im 83. Jahre dem Kampfe gegen die Tuberkulose an leitender Stelle seine Kräfte weihet.

Es ist dann weiter seitens verschiedener Herren eine Bestimmung des Entwurfes, wie er aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen ist, beanstandet worden, nämlich die Zusammenfügung des Ehrengerichtshofes. In der Beziehung hat zunächst der Abg. Schmidt geltend gemacht: Die anstößigen §§ 20 und 21, die im letzten Landtage auf Wunsch der Ärzte in dem Entwurf aufgenommen waren, seien zwar gestrichen, könnten aber auf dem Wege der Standesordnung jeden Tag wieder kommen, und wenn sie nicht in der Standesordnung kämen, dann kämen sie in der Standesfitte, die die Ehrengerichte ihren Entscheidungen zugrunde legen. Wenn Sie sich den Inhalt der §§ 20 und 21 in dem Entwurf vom letzten Landtag vor Augen führen, so wird man das nicht für zutreffend erklären können. Der § 20 statuierte unter anderem eine Geldstrafe für den Fall, daß Ärzte der Anordnung, die der Absatz 1 des § 20 enthält, zuwiderhandeln und die mit den Krankenkassen abgeschlossenen Verträge nicht vor ihrem Abschluß der Ärztekammer vorlegen. Daß in einer Standesordnung derartige Geldstrafen mit Rechtswirkung nicht statuiert werden können ist natürlich klar. Im § 21 handelte es sich um die Einsetzung einer Vertragskommission zur Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Ärzten und Organen der sozialen Versicherung. Auch dies kann doch unmöglich in einer ärztlichen Standesordnung geregelt werden, da diesen Organen der sozialen Versicherung in der Standesordnung irgend eine Verpflichtung selbstverständlich nicht auferlegt werden kann. Ich glaube also, dieser Einwand ist nicht begründet.

Es ist dann seitens des Herrn Abg. Schmidt und verstärkt seitens des Herrn Abg. Zehnter, sowie heute seitens des Herrn Abg. Lehmann die Besorgnis ausgesprochen worden, daß die Zusammenfügung des Ehrengerichtshofes nach den Beschlüssen Ihrer Kommission keine Gewähr dafür biete, daß die Ehrengerichte nicht einseitig als werden, und der Herr Abg. Zehnter hat ausgeführt, die Mittel zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile benützt Ärzte hätten selbst Anlaß, eine andere Zusammenfügung des Ehrengerichtshofes zu wünschen, und man könne ihnen jedenfalls kein Instrument für wirtschaftliche Kämpfe und den Kampf gegen die Naturärzte in die Hand geben.

Der Herr Minister hat Ihnen gestern schon ausgeführt, daß schon der jetzige Zustand an allen diesen Mängeln leidet, die Sie als so erheblich hinstellen. Wir haben jetzt in der Disziplinarkammer der Ärzte acht Ärzte und einen Juristen, und es ist in der langen Zeit, seitdem diese Disziplinarkammer besteht, seit dem Jahre 1864, wo sie eingeführt, bzw. seit 1883, wo sie reorganisiert wurde, nie ein Fall bekannt geworden, der zu einem derartig herben Urteil Anlaß hätte geben können. Wie ist, trotz dieser Besetzung der Disziplinarkammer, die Einrichtung der Ehrengerichte irgendwie mißbräuchlich zur Festigung

der Stellung der Aerzte im wirtschaftlichen Kampfe benutzt worden und dasselbe Vertrauen kann man, wie das ja schon von anderer Seite ausgeführt worden ist, für die Zukunft getrost hegen. Es ist ja doch auch zu bedenken, daß seither schon für die Medizinalverwaltung vielfach Gelegenheit gegeben war, zu den Fragen Stellung zu nehmen, die heute im Laufe der Diskussion angeschnitten worden sind, und es ist vielleicht nicht unzuweckmäßig, einzelne Fälle dieser Art hier zu erwähnen. In einem Fall aus Mannheim, wo es sich um die Beteiligung eines Arztes an einem Lichtheilinstitut handelte, ist in dem Gutachten, das von dem Medizinalreferenten erstattet wurde, ausdrücklich ausgeführt worden, daß das Zusammenwirken des Arztes mit einem Naturheilkünstler nicht ohne weiteres als standesunwürdig bezeichnet werden kann. In einem anderen Falle, der in Baden spielte, ist von dem Ministerium dem Bezirksamt die Weisung erteilt worden, einem Naturarzt die Genehmigung zum Betrieb einer Krankenanstalt nur unter der Bedingung zu erteilen, daß ein approbierter Arzt sich bei der Behandlung und Aufnahme der Kranken beteiligt. Das Ministerium hat sonach in einer solchen Betätigung eines praktischen Arztes nichts standesunwürdiges erblickt. In einem anderen Fall von Baden, der zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes führte, hat dieser am 22. Dezember 1896 ausdrücklich ausgesprochen, daß die Anwendung gewisser Mittel, nämlich der Röntgenstrahlen, in einem Naturheilinstitut jedenfalls zulässig sei, soweit sie durch einen praktischen Arzt erfolge, während die Anwendung der Röntgenbestrahlung in der Hand von Naturheilkundigen nicht als zulässig erachtet und das bezügliche polizeiliche Verbot für zutreffend erklärt wurde. Auch der preussische Ehrengerichtshof hat in dieser Hinsicht einen ähnlichen Standpunkt eingenommen. In einem Erkenntnis vom 8. November 1904 heißt es: „Die Tatsache allein, daß ein Arzt in einem Naturheilverein einen Vortrag hält, begründet für sich allein keinen Verstoß gegen die ärztliche Standesehre.“ In einem anderen Urteil vom 9. Januar 1905 hat der preussische Ehrengerichtshof ausdrücklich ausgesprochen, daß auch der Abschluß von sogenannten Streifbrecherverträgen nicht ohne weiteres den Gegenstand disziplinarer Bestrafung eines Arztes bilden könne, da dem Arzt weder die Niederlassung an einem bestimmten Ort noch der Abschluß von auf die Ausübung der Berufstätigkeit bezüglichen entgeltlichen Verträgen verwehrt sei.

Es ist dann aber weiter zu beachten, daß keine Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht eröffnet werden kann, ohne daß der Beauftragte des Ministeriums des Innern den Antrag dazu stellt. Vertreter der Anklage ist ja ein Beauftragter des Ministeriums des Innern, und das Ministerium des Innern ist natürlich auch für diese Beauftragung, wie für alle anderen Amtshandlungen den Ständen Rechenschaft schuldig. Es ist, glaube ich, schon aus diesem Grunde nicht zu befürchten, daß sich etwa bei uns derartige Ueberraschungen zeigen, wie sie anderwärts, z. B. in Sachsen, vorgekommen sind und hier erwähnt wurden. Es ist weiter gestern als möglich hingestellt worden, daß man die Assistenten eines praktischen Arztes bei einer Narke, die durch einen nichtapprobierten Dentisten ausgeführt wird, etwa auf dem Wege der Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens beanstanden würde. Nach der Anschauung des Ministeriums und seiner Medizinalreferenten ist das vollständig ausgeschlossen, und da das Ministerium dem Anklagevertreter die erforderlichen Weisungen zu erteilen hat, kann der Ehrengerichtshof mit einer solchen Angelegenheit gar nicht befaßt werden.

Ich will zum Schluß nur noch auf die ernstlichen Be-

denken hinweisen, die seitens der Ärzteschaft bei den wiederholten mündlichen Beratungen mit den Delegierten der ärztlichen Kreisvereine geltend gemacht worden sind. Diese Bedenken gehen einmal dahin, daß durch eine Befestigung des Ehrengerichtshofes, wie sie der Antrag Schmidt erstrebt, der Ehrengerichtshof den Charakter des „Standesehrengerichts“ verliere. Ich kann in dieser Beziehung durchaus auf die trefflichen Ausführungen hinweisen, die der Herr Abg. Dr. Binz heute früh gemacht hat, und demselben vom Standpunkt der Regierung aus nur durchaus zustimmen.

Die Aerzte machen weiter geltend, daß bei Annahme des Antrags der Abgg. Schmidt und Genossen das Schicksal aus der ersten in die zweite Instanz verlegt werden, wenn die zweite Instanz wesentlich anders zusammengesetzt ist, als die erste, und das ist ein Bedenken, das man nicht von der Hand weisen kann: Die erste Instanz würde durch diese anderweite Zusammensetzung der zweiten Instanz zur Bedeutungslosigkeit heruntergedrückt werden und damit wäre in das ganze Institut, das Sie neu schaffen wollen, von vornherein eigentlich der Todesstoß gelegt.

Das Gefühl der Kränkung darüber, daß man den Aerzten das Vertrauen nicht schenkt, daß sie auch da, wo sie die Mehrheit haben, von ihrer Befugnis nur einen angemessenen, nur einen mit den Interessen der Allgemeinheit verträglichen Gebrauch machen werden, ist, glaube ich, durch aus gerechtfertigt, und es hat der Herr Abg. Pfefferle heute früh schon darauf hingewiesen, daß die badischen Aerzte ein derartiges Mißtrauen gewiß nicht verdienen.

Ich darf wohl noch kurz darauf hinweisen, wie die Ehrengerichtshöfe nach den anderwärts bestehenden Gesetzen oder veröffentlichten Entwürfen zusammengesetzt sind. In Preußen ist der Ehrengerichtshof (die zweite Instanz) unter dem Vorsitz des Ministerialdirektors im Medizinalministerium aus vier Mitgliedern des Ärztekammerauschusses und zwei vom König ernannten Aerzten gebildet. In Sachsen ist ein Verwaltungsbeamter Vorsitzender, sechs Aerzte sind Beisitzer. In dem bayerischen Entwurf von 1899 waren ein Verwaltungsbeamter und acht Delegierte der Ärztekammer in Aussicht genommen. In dem württembergischen Entwurf von 1902, dem einzigen Entwurf, der etwas weiter geht als unser vorjähriger Gesetzentwurf, und der denselben Standpunkt einnimmt, wie die Beschlüsse der Kommission ist Vorsitzender ein höherer Verwaltungsbeamter; weiter gehören dem Ehrengerichtshof an ein Mitglied des Oberlandesgerichts und fünf Mitglieder der Ärztekammer. Der hessische Entwurf endlich hat als Vorsitzenden ein Mitglied des Oberlandesgerichts und sechs Aerzte vorgesehen.

Es ist dann gestern weiter geltend gemacht worden, daß die andern vorhandenen Ehrengerichte ein derartiges Ueberwiegen der Standesangehörigen nicht kennen, und — mit Unrecht, glaube ich — ist dabei auf das Rechtsamwaltschengericht hingewiesen worden. In der ersten Instanz urteilt dort der Vorstand der Anwaltskammer ganz allein; da kommt der Charakter des Standesehengerichts in der schärfsten Weise zum Ausdruck. In der zweiten Instanz sind freilich neben den drei Anwälten drei Reichsgerichtsräte und der Präsident des Reichsgerichtshofes als Vorsitzender Mitglieder des Ehrengerichtshofes. Hier ist es aber etwas anderes: Das sind lauter Juristen. Die Meinungsverschiedenheiten, die Verschiedenheiten der Beurteilung, die unter diesen Juristen (ob sie nun Richter oder Rechtsanwälte sind) bestehen können, sind ganz anderer Art, wie bei Aerzten. Ich glaube, man wird niemand in diesem hohen Hause zu nahe treten, wenn man

sagt, daß einen vollen Einblick in die ärztliche Tätigkeit und in die Standesanschauungen der Ärzteschaft doch nur sehr wenige haben können.

Ähnlich ist es bezüglich des Bördenehengerichtes. Auch dort sitzen in der Berufungskammer unter dem vom Bundesrat bestimmten Vorsitzenden sechs Beisitzer aus dem Kreise des Bördenausschusses.

Zum Ehrengerichtshof der Patentanwälte, auf den auch Bezug genommen worden ist, sitzen drei Mitglieder der Patentämter (zwei Juristen, darunter der Vorsitzende, ein technisches Mitglied) und vier Patentanwälte: es wäre also zahlenmäßig eine ähnliche Regelung, wie sie in dem Antrag Schmidt vorgeschlagen ist. Dort fehlt aber — und das ist das Wesentliche! — eine Bestimmung, wie sie in § 26 Absatz 3 des Entwurfs vorgesehen ist, die sich an § 262 St. P. O. anschließt, daß nämlich zu jeder Schuldisziplin eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist (Abg. Schmidt: Hauptsache!). Gewiß!, gerade das fehlt dort. Dort sind also die vier Patentanwälte in der Mehrheit und können ihre Ansicht über ihre Standesgenossen zur Geltung bringen, und das wollen Sie den Ärzten beschränken.

Es ist dann weiter seitens des Herrn Abg. Zehner auch das Beamtengesetz angezogen worden. Damit kann man aber für den Antrag Schmidt gar nichts beweisen, vielmehr stützt dieses geradezu die gegenteilige Anschauung. Nach dem Beamtengesetz sind nur Staatsbeamte Mitglieder des Disziplinarhofes; und bezüglich der richterlichen Beamten ist ausdrücklich ein besonderer Disziplinarhof, der nur aus richterlichen Beamten zusammengesetzt ist, vorgesehen. Das ist also doch eine besonders sorgfältige Auswahl, und das kann nach meiner Meinung nur für die Auffassung der Regierung und der Kommission und nicht für den Antrag der Herren Abg. Schmidt und Gen. verwertet werden.

Auch die Offiziers Ehrengerichte darf ich hier in diesem Zusammenhang erwähnen, denen selbstverständlich nur Offiziere und nicht etwa allgemein auf denselben sozialen Niveau stehende Persönlichkeiten aus andern Lebenskreisen angehören.

Ich möchte daher dringend bitten, daß in der Beziehung die Beschlüsse Ihrer Kommission zur Annahme gelangen und daß jener Antrag von Ihnen abgelehnt wird.

Es ist dann endlich seitens der Herren Abg. Eichhorn und Genossen noch zum § 20 Abs. 4 ein Antrag eingebracht worden, der nach einer Verbesserung, die er inzwischen erfahren hat, folgendermaßen lautet: Es soll eingeschoben werden in den § 20 Abs. 4: „sowie der Abschluß oder Inhalt eines Vertrages, den ein Arzt mit einer Krankenkasse oder einem Medizinalverband abschließt, sofern der Abschluß nicht durch standesunwürdige Mittel herbeigeführt ist“. Dieser Antrag ist sehr bedenklich, und es wird wohl nicht möglich sein, hier im Plenum die Tragweite desselben vollständig zu übersehen. Jedenfalls wäre ich nicht in der Lage, namens der Regierung die Zustimmung zu diesem Antrage auszusprechen. Ich glaube aber, es wird das auch gar nicht notwendig sein; ich glaube das, was die Herren Antragsteller bezwecken, läßt sich auch auf anderem Wege erreichen. Es ist mir privatim mitgeteilt worden, was speziell die Herren Antragsteller zu diesem Antrag gesagt hat: Es sollen dadurch Vorgänge verhindert werden, wie sie in Sachen gelegentlich des großen Ärztestreikes in Leipzig vorgekommen sind, wo man diejenigen Ärzte, die sich zu Verträgen mit den Ortskrankenkassen herbeigelassen haben, lediglich

wegen dieser Tatsache vor die Ehrengerichte stellte. Ein derartiges Vorgehen würde dem Standpunkt, den die Großh. Regierung einnimmt, nicht entsprechen. Ich habe Ihnen vorhin schon mitgeteilt, daß dies auch nicht dem Standpunkt des preussischen Ehrengerichtshofs entspricht. Auch in der vorhin zitierten Entscheidung dieses Ehrengerichtshofs vom 9. Januar 1905 ist ausdrücklich gesagt, daß die Tatsache des Abschlusses von Verträgen allein den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens nicht bilden kann. Das Bedenken, das die Großh. Regierung gegen den Antrag des Herrn Eichhorn und Genossen hat, ist ein wesentlich grundsätzliches. Damit wird die Krankentassenfrage wieder in das Gesetz hineingebracht, während wir uns diesmal in der Vorlage, und wie es bisher schien mit Erfolg, bemüht hatten, durch Beseitigung der früheren §§ 20 und 21 der Annahme des Gesetzes in diesem hohen Hause den Weg zu ebnen. Wenn nun von der andern Seite und zwar von den Herren, die nicht prinzipiell Stellung gegen das Gesetz genommen haben, sondern mit der Großh. Regierung die Vorzüge, die die gesetzliche Regelung dieser Materie bietet, anerkennen, ein Antrag eingebracht wird, der diese sehr delikate und schwierige Materie des Verhältnisses der Ärzte zu den Krankenkassen teilweise regeln will, so ist das, glaube ich, sehr bedenklich und für das Zustandekommen des Gesetzes gefährlich. Ich meine, daß man über diesen Antrag und über die Schwierigkeiten, die seitens der Herren Antragsteller in dem Gesetz gefunden worden sind, doch durch eine präzise Erklärung von der Regierungsbank hinwegkommen könnte, und ich kann erklären, daß nach der Meinung der Großh. Regierung die Tatsache des Abschlusses von Verträgen mit Krankenkassen und Medizinalverbänden allein niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden könne. Der Inhalt eines solchen Vertrags kann, wie der Herr Abg. Benedey vorhin mit Recht bemerkt hat, unter Umständen sehr übel sein. Es ist das denkbar, es sind solche Fälle auch schon dagewesen und insofern gibt die Fassung des Antrags Eichhorn zu ernstlichen Bedenken Anlaß. Dieses Bedenken wird nicht, wie der Herr Abg. Benedey meint, beseitigt durch den Zusatz: „sofern der Abschluß nicht durch standesunwürdige Mittel herbeigeführt worden ist.“ Denn die Mittel können ganz unansehnlich sein, der Inhalt kann aber doch zu den größten und schwersten Bedenken vom Standpunkt der ärztlichen Standesehre Anlaß geben. Ich möchte daher glauben, daß mit dieser den Wünschen der Herren Antragsteller entgegenkommenden und sie, wie ich glaube, durchaus erfüllenden Erklärung der Regierung der Zweck des Antrags erreicht ist, und damit die Herren über dieses Bedenken wohl hinwegkommen könnten.

Ebenso glaube ich, daß auch aus dem Grund, den der Herr Abg. Lehmann zum Schluß noch geltend gemacht hat, eine Zurückweisung des Gesetzentwurfs an die Kommission nicht notwendig ist, weil nämlich die Ärztinnen weder in dem Gesetz, noch in der Begründung, noch im Kommissionsbericht erwähnt sind. Diesen Fehler teilt unsere Vorlage mit der Gewerbeordnung. Auch in § 29 der Gewerbeordnung ist nur von „Ärzten“ die Rede (Abg. Lehmann: Damals gab es noch keine Ärztinnen!), und doch ist es noch keinem Menschen eingefallen, zu bezweifeln, daß auch weibliche Personen die ärztliche Prüfung ablegen können. Auch in der neuen Prüfungsordnung für Ärzte vom Jahr 1901 ist nichts von „Ärztinnen“ enthalten, und doch haben bei uns in Baden schon eine größere Zahl von Ärztinnen die Prüfung abgelegt und die Approbation erhalten. Die Ärztinnen haben selbstverständlich wie nach der Gewerbeordnung so auch nach diesem Gesetz dieselben Rechte wie die Ärzte,

dasselbe Wahlrecht und auch hinsichtlich etwaiger Wohlfahrtseinrichtungen dieselben Berechtigungen. Ich kann also nicht anerkennen, daß in dieser Beziehung etwas an dem Gesetz zu ändern ist, und möchte Sie bitten, dem Gesetz in der Fassung der Kommission unter Zurückdrängung der Bedenken, die etwa noch bestehen, Ihre Zustimmung zu erteilen.

Abg. Birkenmayer (Zentr.): Eine Aeußerung, die der sehr geehrte Herr Kollege Dr. Zehnter in der Sitzung in meiner Abwesenheit gemacht hat, veranlaßt mich, einiges darauf zu erwidern.

Der Herr Kollege Zehnter hat darauf aufmerksam gemacht, daß der vorliegende Gesetzentwurf nicht im Einklang stehe mit einem anderen Gesetz, und zwar mit einem Reichsgesetz, nämlich der Gewerbeordnung. Ich glaube, nach dem, was in dieser Beziehung inzwischen gesagt worden ist, kann man darüber im klaren sein. Ich teile das Bedenken des Herrn Kollegen Zehnter nicht.

Er ist aber auch noch zu sprechen gekommen auf die Tätigkeit der Geschäftsordnungskommission (Zuruf des Abg. Frhr. v. Menzingen) — nur nicht nervös, es wird nicht so arg —, und zwar unter Nennung meines Namens. Er hat dabei gesagt, die Geschäftsordnungskommission sitze „das ganze Jahr hindurch“ da — wahrscheinlich sollte es nur heißen: den ganzen Landtag hindurch; aber es fiel mit größerem Appomb in die Waagschale, wenn er sagte „das ganze Jahr hindurch“ — oder, wie der Herr Kollege mir heute sagte, die Kommission suche nach, wahrscheinlich in unserem Bibliothekszimmer, und suche immer, ohne irgend etwas zu finden, was die Regierung angeordnet hat, aber gegen ein Gesetz verstoße. Durch dieses Suchen sei bis jetzt noch gar kein Erfolg eingetreten, im Gegenteil, die Kommission habe das Wort der Bibel: „Suchet, so werdet ihr finden“ in dieser Beziehung eigentlich widerlegt oder — wie Herr Zehnter etwa selbst sagt — zu schanden gemacht. Der Herr Kollege hat dadurch nicht bloß einerseits einen sehr schönen Heiterkeitserfolg errungen, sondern auch andererseits bei vielen Kollegen sehr großes Aufsehen erregt. Insbesondere hat es auch mich nicht angenehm berührt; ich bin zwar ziemlich hartschlägig, muß aber dagegen mich verwahren, daß er mich in diese Sache hineingezogen hat, während ich ganz und gar unschuldig bin. Was die gegenwärtige Geschäftsordnungskommission betrifft, so bin ich nicht Vorsitzender, ich bin lediglich ein schlichtes Mitglied. Schon aus diesem Grund hätte mein Name nicht genannt werden sollen. Und was den letzten Landtag betrifft, so war ich damals nicht einmal Mitglied der Kommission (Heiterkeit).

Was den Vorwurf anlangt, daß die Kommission so viele Arbeit leiste und nichts zustande bringe, so muß ich sagen, dies ist nicht wahr, der Vorwurf beruht nicht auf Tatsachen. Die Kommission hat zudem, wie der geehrte Herr Kollege im Protokollbuch derselben nachsehen kann, nur in zwei Sitzungen über die fragliche Sache gesprochen. Da wurden die Respektive verteilt. Einen Teil übernahm der Vorsitzende der Kommission, Herr Kollege Venedey, und zwar das, was sich auf das Strafrecht, das Staatsrecht und überhaupt das öffentliche Recht bezieht; der Herr Kollege Hennig übernahm die Kirchen-, Schul- und Stiftungsangelegenheiten, und ich bekam nur die Zivilgerichtsbarkeit. Die Zivilgerichtsbarkeit kann aber mit dieser Vertheilung nicht in Zusammenhang gebracht werden (Heiterkeit). Ich falle also außer Betracht. Denn auch der Herr Kollege Zehnter wird nicht behaupten wollen, daß diese Sache in das Gebiet des Zivilrechts gehört; sie gehört vielmehr in das Gebiet des öffentlichen Rechts. Was soll also ich dabei zu tun haben?

(Heiterkeit). Wahrscheinlich wird der Herr Kollege Zehnter sagen, er habe diese Einteilung nicht gefannt. Nun ja, dann soll er sich aber auch erst verlässigen, wie die Tatsachen liegen, bevor er einen ohne weiteres angreift (Heiterkeit; Zuruf). Nur Geduld! — Es mag ja sein, daß man der Ansicht ist, die Behauptung, die Kommission sitze das „ganze Jahr“ da und bringe es doch zu nichts, sei nur eine etwas bessere rednerische Hyperbel.

Dies könnte man zugeben, wenn nicht der Spruch damit in Verbindung gebracht worden wäre: „Suchet, so werdet ihr finden!“ Das heißt aber doch mit anderen Worten: Die Geschäftsordnungskommission schafft sich müde und bringt doch nichts zustande, und ihre Arbeit ist also ganz unnötig. Das ist das Obiose an der Sache. Es ist aber auch zudem unrichtig, daß die Geschäftsordnungskommission überhaupt in dieser Frage der 2. Kammer in Tätigkeit getreten ist; ich wüßte auch nicht, wie man es machen sollte. Hier gibt es nichts zu finden, hier gibt es auch nichts für uns zu suchen (Heiterkeit). Was das Finden anbetrifft, das von dem Herrn Abg. Zehnter besonders betont worden ist, so haben wir hier nicht nach Gesetzen herumzusuchen, sondern wir haben nur zu suchen nach Verordnungen, und außerdem nach Gesetzen nur dann, wenn provisorische Gesetze erlassen worden wären. Das ist aber nicht der Fall. (Sehr richtig.) Wir haben hier kein provisorisches Gesetz vor uns; und außerdem entzieht sich die Frage der etwaigen Verletzung eines Reichsgesetzes auch unserer Zuständigkeit, denn dafür haben wir Reichsorgane, den Bundesrat, den Reichstag, und wenn es sich um ein Justizgesetz handelt, das Reichsjustizamt. Ich muß mich deswegen sehr wundern, daß ein Herr Kollege, wie der Herr Abg. Zehnter, in dieser Beziehung uns einen Vorwurf macht, da es sich für uns nicht um die Prüfung von Gesetzen handeln kann. Ich möchte einmal sehen, was der Herr Kollege Zehnter sagen würde, wenn die Geschäftsordnungskommission beanspruchen würde, sozusagen als zweite Instanz über der Kammer zu walten und ihre Gesetze zu prüfen; er würde gewiß der erste sein, der sich mit aller Kraft dagegen wehren würde und zwar mit vollständigem Recht. Wir sind aber hier gar nicht in die Lage gekommen, zu prüfen; nachdem ein Gesetz geprüft worden und dann erlassen ist, was sollen wir denn daran noch prüfen? Würden die Gesetze der Kammer einer solchen Prüfung bedürfen, so wäre ein solches Verlangen für die Kammer noch weniger schmeichelhaft, als das Urteil des Herrn Kollegen Zehnter, das er über die Geschäftsordnungskommission gefällt hat. (Heiterkeit.)

Nun sagt allerdings der Herr Kollege, was die Sache überhaupt angeht, so sei ja eigentlich die Geschäftsordnungskommission (und das widerspricht seiner eben angeführten Anschauung eigentlich) gar nicht dazu berufen, solche Verordnungen zu prüfen. (Zwischenruf des Abg. Dr. Zehnter.) Oder so ähnlich! In jener Zeit, als auch er einmal Mitglied der Geschäftsordnungskommission gewesen ist, es war im vorletzten Landtag, da hat er sogar bei einem Anstinnen, er solle bei der Prüfung selbst mithelfen, und besonderem Nachdruck gesagt, die ganze Geschichte sei nur „ein alter Pops!“ (Heiterkeit), und er hat freilich doch halb nichts „gefunden“, da er nichts gesucht hat; er hat sich im Gegenteil mit aller Macht gestraubt, in der Beziehung etwas zu tun.

Ich muß Ihnen aber sagen, daß es gar nicht richtig ist, daß die Geschäftsordnungskommission in dieser Beziehung nicht gearbeitet oder nichts gefunden hätte. Es liegen die Akten zur Ansicht, und ich habe dem Herr

Kollegen Zehnter versprochen, daß er sie nachher einsehen kann. (Abg. Geß: Auf den Tisch des Hauses niederlegen!) Ich bin übrigens nicht immer derjenige gewesen, der Bericht zu erstatten hatte. Ich habe zwar eine ganze Reihe von Jahren der Geschäftsordnungskommission angehört, war auch schon mehrmals Mitglied derselben im Jahre 1886 und von 1891 an. Ich war früher Mitglied zugleich mit den Abgg. Kiefer, v. Duol, Lauck und mit noch verschiedenen in späteren Landtagen, also ich bin in ganz guter Gesellschaft gewesen. Der Herr Abg. Zehnter kann aus den Akten ersehen, daß in jedem Landtag ein Bericht von der Geschäftsordnungskommission vorgelegt worden ist. (Abg. Zehnter: Das weiß ich schon, aber es steht nichts darin!; Heiterkeit.) Und ich erkläre ausdrücklich, daß dies nicht wahr ist. Es scheint mir Ihr Fehler zu sein, Herr Kollege Zehnter, daß Sie in dieser Sache ein Urteil abgeben, ohne sich zuerst über die Tatsachen zu vergewissern. Da lesen Sie in den Akten selbst darüber nach, ich habe nicht nötig, Ihnen das vorzulesen. (Heiterkeit.)

Dann insbesondere haben Sie sich, daran anknüpfend, sehr mißbilligend ausgesprochen wegen der Bestimmung über die Verletzbarkeit der Richter, und Sie haben auch gesagt, es sei da nichts geschieden. Freilich ist etwas geschieden, und zwar schon im vorletzten Landtag, ich war aber damals nicht Berichterstatter. (Auf: Sie haben nichts gefunden.) Ich habe auch damals nichts zu finden gehabt, und ich bin nicht beauftragt gewesen, in dieser Hinsicht etwas zu tun; denn damals war der Herr Kollege Armbruster Berichterstatter; und auch im vorigen Landtag hat dieser die Arbeit zu liefern gehabt und sie auch geliefert. Warum nimmt der Herr Kollege Zehnter nicht den Herrn Armbruster am Krage, sondern mich? (Große Heiterkeit.) Damals ist auch im vorigen Landtag durch den Herrn Kollegen Armbruster ein schöner Bericht von mehr als zwei Bogen erstattet worden; es kann also nicht gesagt werden, daß nichts geschieden ist. Die Angelegenheit ist auch in der letzten Sitzung des vorigen Landtags öffentlich verhandelt worden; ich war übrigens damals so glücklich, gar nicht Mitglied der Kommission zu sein. Nun, der Herr Kollege Binz und der Herr Kollege Wendey haben ja auch ihrerseits gesagt, daß die Vorwürfe des Herrn Abg. Zehnter gegen die Kommission ungerechtfertigt seien, und ebenso ist es auch mit den Vorwürfen, die er speziell gegen mich erhoben hat. Auch an der Sache wegen der Verordnung, die „Heilordnung“ betreffend, bin ich ebenso unschuldig. Diese Verordnung stammt vom 28. November 1902, und sie war dann von der Kommission des nächstfolgenden Landtags, also des Landtags von 1903/04, zu prüfen. Ich war aber, wie schon gesagt, damals so glücklich, nicht Mitglied der Kommission zu sein, man sollte jenen Vorwurf deshalb auch nicht an meine Adresse richten. Ich muß nochmals alle diese Vorwürfe zurückweisen.

Nun, dieses kleine Intermezzo ist jetzt hoffentlich erledigt, und ich erkläre hier ganz feierlich aus dem Herzensgrunde heraus, daß das Gefühl der Hochachtung und Verehrung, das ich für den Herrn Kollegen Zehnter hege, meinerseits durch dieses Intermezzo keineswegs eine Schmälerung erfahren wird. (Heiterkeit und Beifall.)

Abg. Geß (Soz.): Kehren wir nach diesem humoristischen Zwischenfall wieder zur ernsten Aufgabe zurück. Abg. Birkenmayer: Oho! Heiterkeit. Ich habe zunächst auf die Erklärung, die der Herr Vertreter der Großh. Regierung bezüglich unseres Antrags vorhin ab-

gegeben hat, zu bemerken, daß es uns einigermaßen eine Bemütigung ist, von der Regierung zu hören, daß sie die Voraussetzungen, auf Grund deren unser Antrag eingebracht worden ist, teilt und bereit ist, den Zweck unseres Antrags zu erfüllen. Ich weiß nur nicht, warum man sich sträubt, unsern Antrag auch einen legislativischen Ausdruck zu geben.

Wir werden uns die Frage noch vorbehalten, wie wir die Behandlung unseres Antrags uns denken, ich kann also in dieser Beziehung zunächst namens der Antragsteller keine Erklärung abgeben.

Ich begrüße die in diesem Gesetze festgelegte Beaufsichtigung des in der Krankenpflege tätigen Unterpersonals. Nach meiner Auffassung entspricht die Tendenz vollkommen den gesetzlichen Bestimmungen. Ein bewährter badischer Arzt kam aus den jahrzehntelangen Erfahrungen, die er in seinem Berufe gesammelt, zur Ansicht, daß auch in der Krankenpflege manches faul ist, und daß sie, einerlei von welchen Personen sie gehandhabt wird, den modernen Anforderungen der Heilkunst nicht mehr genügt. Häufig setzen sich die Krankenpfleger in Widerspruch mit den exakten Vorschriften, die zur Verhütung epidemischer Krankheiten, namentlich der Kinderkrankheiten, wie Scharlach und Diphtherie, erlassen sind. In solchen Fällen anzeigepflichtiger Erkrankungen unterbleibt die Anzeige, damit den Familienangehörigen und Hausbewohnern Unannehmlichkeiten erspart bleiben, weil durch eine öffentliche Bekanntmachung das Haus vom Verkehr abgeschlossen wird. Es geschieht das meistens — das gebe ich zu — aus Rücksichten der Billigkeit. Allein es ist allgemeingefährlich, wenn man das tut. Das Pflegpersonal will den Leuten Kosten und sogar den Arzt ersparen, und oft sagt ein Pfleger: Meine jahrelange Erfahrung in diesen Fällen vermag den Arzt zu ersetzen und Ihnen diejenigen Mittel anzuraten, welche in diesem Falle notwendig sind. Aber diese Laien täuschen sich sehr oft über die Wirkungen, die hier eintreten. Ich kenne ganz bestimmte Fälle, wo eine Epidemie durch diese ungenügende Befolgung der gesetzlichen Vorschriften begünstigt wurde. In einem bestimmten Falle ist die Krankheit des Patienten so gefährlich geworden, daß schließlich doch im letzten Augenblick zur Hilfe des Arztes gegriffen werden mußte. Ich kenne noch einen anderen bestimmten Fall, wo die mit der Krankenpflege betraute Person die von dem Arzte gegebenen Vorschriften verhinderte. Um aus meiner Erfahrung, die ich als Laie gemacht habe, auf das allgemeine zu schließen, liegen denn doch hier in der Krankenpflege Dinge vor, von denen man sagen muß: Sie geben uns Anlaß zu wünschen, daß durch Verordnungen und durch Beaufsichtigung seitens der Bezirksärzte hier Wandlung geschaffen wird.

Ich habe nicht das geringste gegen die Krankenpflege durch Orden. Allein sie bedarf einer Änderung. Ich will beispielsweise darauf aufmerksam machen, daß es z. B. in Krankenhäusern, die von gewissen Orden bedient werden, unmöglich ist, eine Wöchnerin aufzunehmen und von den Personen des Ordens bedienen zu lassen. Die Ordensvorschrift lautet dahin, daß diese Hilfe nicht gewährt werden darf. Eine Ordensschwester kann in allen möglichen Fällen chirurgisch hilfreich sein, sobald aber der Fall einer Wochenbettbehandlung eintritt, muß sie versagen. Das sind alte Ordensvorschriften, die einer Reform bedürfen. Es kommt auch ein anderes Moment hier in Betracht, und das ist seelischer Art: die Einwirkung auf den Kranken zu konfessionellen Zwecken.

Auch das muß da, wo eine öffentliche Krankenpflege besteht, also in Gemeindefrankenanstalten, öffentlichen Kliniken u. beachtet werden. Das Wärterpersonal dürfte in keiner Weise — und ich glaube, da auf allen Seiten des Hauses Zustimmung zu finden — in keiner Weise konfessionelle Propaganda treiben. Ich achte jede Ueberzeugung und will auch die Ueberzeugung desjenigen gewahrt wissen, der konfessionslos ist. Wer heute sich einer derartigen öffentlichen Anstalt bei schwerer Erkrankung anvertrauen muß, läuft Gefahr, in letzter Stunde zur Aenderung seiner Ueberzeugung genötigt zu werden. Einem meiner besten Freunde passierte diese Nötigung zu seinem Entsetzen. Er hat der Einwirkung so lange widerstrebt, als seine physische Kraft eben ausreichte. In dem Moment aber, wo diese nachließ, hat man systematisch darauf hingewirkt, ihn herüber zu kriegen. Daß solche seelische Folterung nicht zur Krankenpflege gehört, sich in Widerspruch setzt mit einer wirksamen Krankenpflege, daß das nachteilig auf das Gemüt, auf das Seelenleben des Kranken einwirkt und auch sein körperliches Befinden gefährdet und verschlimmert, werden Sie mir gewiß zugeben, und Sie werden alle mit mir wünschen, daß in den allgemeinen Kliniken und Krankenhäusern jede konfessionelle Einwirkung ausgeschlossen werden muß. Aufgabe der Verordnung ist es, Zuwiderhandlungen zu verhüten.

Nun noch einiges zum Kapitel der Kurpfuscherei. Wir stimmen überein, daß die großen Gesichtspunkte des Heilverfahrens, die homöopathische, die allopathische Behandlung, schließlich die wissenschaftliche Naturheilkunde oder wie sie durch das Kneippverfahren populär geworden ist, von diesem Gesetz nicht getroffen werden können. Allein es treiben sich unter dem Namen „Naturheilkundige“ eine Menge Kurpfuscher herum, die darauf pochen, daß man ihnen, wenn sie sich mit diesem Ehrenschild ausstatten, nicht ihre Kreise stören kann. Gerade das badische Land ist reich gesegnet mit solchen Leuten. In der Gegend, wo ich wohne, kenne ich sehr verschiedene, die sich früher als Wunderdoktoren bezeichnet haben und heute mit dem bescheideneren Titel Naturheilkundige vorlieb nehmen. Was hier alles geleistet wird, was hier geschieht, das spottet jeder Beschreibung. Es wäre notwendig, über die wichtigsten Fälle dieser volkstümlichen Erscheinung eine Statistik aufzunehmen. Die Diagnose, die diese Herren stellen, ist gewöhnlich sehr charakteristisch. Ich will Ihnen ein Beispiel anführen, das noch keine 8 Tage alt ist.

Vor kurzem besuchte uns eine bekannte Frau mit ihrer 17jährigen Tochter; sie sagte, sie gelangte auf weitem Wege zu einem Naturheilkundigen im Harmersbacher Tal. Die Frau ist ansässig im Elztal und hatte nun einen Weg von 7, 8 oder 9 Stunden zurückgelegt, um ihm die Tochter vorzustellen. Das bekannte Renomee des betreffenden „Naturarztes“ lenkte die Neugier auf die Diagnose. „Wie hat er denn festgestellt, was Ihrem Kinde fehlt?“ Antwort: „Er hat nur gefragt, wie sie heißt und wie alt sie ist, und nachdem ich ihm Auskunft erteilt habe, sagte er: „Jetzt weiß ich, was Ihrer Tochter fehlt, sie hat kein gutes Blut.“ (Heiterkeit.) Dann hat die Mutter ein Rezept bekommen, auf dem hatte der Naturheilkundige vier Gramm Chinaelixer ver-
schrieben, und es war dabei bemerkt, daß in gewissen Fällen, in denen sich die Frauen in besonderen Störungsverhältnissen befinden, dies Getränk nicht genommen werden dürfe. Das Rezept wurde in der Apotheke gefertigt und kostete 4,80 M. Auf die Frage: „Was haben Sie geben müssen?“ erfolgte keine Auskunft.

Das sind nun gewöhnliche Leute. Glauben Sie nicht, daß das tolle Volk allein das tut; das geht hin und bis in die besser gestellten Kreise. In einer Gerichtsverhandlung, die einmal in Offenburg stattgefunden hat gegen einen Altenheimer Wunderdoktor, führte dieser aus, daß nicht bloß das niedere Volk zu seinen Kunden gehört, daß eventuell die eine oder andere Frau der fünf Herren, die im Gerichtshof sitzen, auch schon bei ihm gewesen sein könnte (Heiterkeit); da kämen sie mit zweifelhaften Chairen angefahren. Zur Begleichung des Honorars hatte er in seinem Besuchszimmer einen Teller stehen; ein Zwanzigmarkstück in Gold, ein Zehnmarkstück in Gold und ein Fünfmarkstück in Silber lagen darauf, zur Andeutung, wie jeweils standesgemäß gezahlt wird. (Große Heiterkeit.) Auf diese Weise entzog man sich der Möglichkeit, eine bestimmte Gewerbesteuer zahlen zu müssen.

Ein mir bekannter Arzt, der früher in Altenheim ansässig war, erzählte mir, daß in den ersten Tagen seiner Praxis eine sehr feine Dame bei ihm abstieg und ein Mittel in einer sehr diskreten Sache forderte, dessen Verabreichung verboten ist. Als der Arzt sagte, daß er das nicht dürfe, antwortete die Dame: „Sie haben doch einer Verwandten von mir vor ungefähr einem Jahr das Mittel auch gegeben.“ Der Arzt erwiderte: „Das kann nicht sein, ich bin erst seit vier Wochen hier.“ — „Ach“, sagte die Dame darauf, „da bin ich an einer falschen geraten. Sind Sie nicht Naturarzt?“ — „Nein.“ — „Nun, dann bebaure ich sehr.“ — Der Arzt sagte mir dann, er hätte leider vergessen, sich den Namen zu notieren, um in diesem Falle eine gerichtliche Verfolgung herbeizuführen.

Sie ersehen aus dieser Tatsache, in welcher Weise die Kurpfuscher ihr Unwesen treiben, und daß es sehr notwendig ist, ein offenes Auge darauf zu haben. Wer von Ihnen sich etwas derartiges ansehen will, der begeben Sie selbst einmal in die Gefahr, als eingebildeter Kranker von einem solchen Mann behandelt zu lassen. Ein solcher Naturarzt legt sich auf den Boden, markiert eine Wunde, wälzt sich so wie ein Schlangemensch im Zirkus ein paarmal auf dem Boden herum, bis ihm der Schanz vor dem Munde steht, und teilt dann aus dieser visionären Selbsttortur mit, was er geoffenbart bekommen hat (Heiterkeit). Er sagt sogar, wenn es notwendig ist, wer einmal das Portemonnaie gestohlen hat (Heiterkeit). Es ist fast jeder selbst Schuld, wenn ihm dabei Unrecht geschieht. Aber sobald es sich um die Hygiene handelt, muß die Täuschungskunst mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden.

Wir dürfen, wenn das Gesetz uns die Handhabe bietet gegen diese Schädlinge vorzugehen, zufrieden sein, und fordern, daß die Regierung das Gesetz auch in diesem Sinne handhabt.

Ich möchte nur noch eines erwähnen, bezüglich des Begriffes Arzt und Ärztin. Ich meine, die Ausführungen meines Kollegen Lehmann sind denn doch nicht so von der Hand zu weisen, daß hier eine genaue grammatikalische Bezeichnung in dem Gesetze notwendig wäre. Wir sind auch in der Beziehung schon auf Zweifel gestoßen, wie das Gemeindegesetz auszulegen ist, weil es nur von „Bürgern“ die Rede ist. Wir haben es notwendig erklärt, daß Frauen in der Gemeindeverwaltung zulässig sind, entgegen der alten Auffassung, daß nur dem Ausdruck „Bürger“ nur männliche Personen zu stehen seien. Es entspricht dann nur der Billigkeit, die Interpretation des Begriffes „Arzt“ in der Weise zu geben, daß auch weibliche Personen hier in Betracht kommen. Wie steht es denn in dieser Beziehung mit der bürgerlichen Hilfe in der Gewerbeordnung? Mir ist ein

bekannt, der allerdings nicht in Baden passiert ist, daß es einer geprüften Ärztin unterzogen worden ist, Geburtshilfe auszuüben, weil zur Geburtshilfe nach der Gewerbeordnung nur Hebammen zulässig sind. Die Entscheidung ist durch mehrere Instanzen gegangen; ich kenne das Ende nicht; ich möchte das nur erwähnen, damit wir in Baden wenigstens nicht in die Lage kommen, ein ähnliches Verfahren durchzuführen.

Die allgemeine Beratung wird hierauf geschlossen.

Das Schlußwort erhält als Vertreter der Antragsteller auf Rückverweisung an die Kommission:

Abg. Dr. Zehner (Zentr.): Ich möchte zunächst meinem lieben verehrten Kollegen Birkenmayer, der eine so christliche Gesinnung am Schlusse seines Vortrags gegen mich an den Tag gelegt hat, eine Ehrenerklärung abgeben. Ich habe nämlich den Herrn Kollegen Birkenmayer persönlich gar nicht angegriffen wegen Untätigkeit in der Kommission, sondern im Gegenteil zum Ausdruck gebracht, was ich ihm persönlich gegenüber schon oft gesagt habe, nämlich, daß dieses ganze Institut des sogenannten Ausschusses provisorischer Gesetze meines Erachtens ein alter Jopf sei, an dessen Pflege sich aber gerade der Herr Kollege Birkenmayer mit ganz besonderem Eifer betätigt (Abg. Birkenmayer: C'est le ton, qui fait la musique! — Heiterkeit). Es war durchaus nichts in dem Sinne von mir vorgetragen, daß er etwa in dieser Richtung ungenügend tätig gewesen sei. Im Gegenteil, ich betrachte die Zeit, die jemand darauf verwendet, als verlorene Zeit, weil bei diesen Dingen nichts herauskommt.

Was sodann den Antrag, den ich gestellt habe, anbelangt, so behalte ich mir vor, bei dem § 66 in der Spezialdiskussion noch einmal auf das Materielle zurückzukommen. Ich möchte einstweilen nur noch ganz wenig bemerken. Es ist, glaube ich, durch die Diskussion jetzt völlige Klarheit darüber zutage gefördert worden, wie die Kompetenzen zwischen der Gewerbeordnung und der Landesgesetzgebung abgegrenzt sind. Ich bin durchaus damit einverstanden, und das war von vornherein meine Meinung, daß auch in bezug auf gewerbliche Betriebe, die unter die Gewerbeordnung fallen, aus Gründen des öffentlichen Interesses, also insbesondere auch aus Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege, der öffentlichen Sittlichkeit usw. Auflagen gemacht und Verpflichtungen auferlegt werden können. Ich bin aber der Meinung, die ja auch der Herr Geh. Rat Glöckner vertreten hat, daß diese Auflagen nicht so weit gehen können, daß der Gewerbebetrieb dadurch erheblich gehemmt wird, daß das also gewissermaßen als eine Beschränkung des Gewerbebetriebes angesehen werden kann.

Was nun den § 66 anbelangt, so bedroht er mit Geldstrafe bis 200 M. denjenigen, welcher die Verordnungen nicht erfüllt, die in bezug auf die Ausübung des Berufes der Krankenpfleger erlassen worden sind. Ich habe schon gestern ausgeführt, daß die Verordnung von 1902 eine ganz große Reihe von Bestimmungen enthält, die meines Erachtens nicht im öffentlichen Interesse notwendig oder geboten sind. Diese Bestimmungen stellen sich vielleicht zwar als eine recht nützliche und zweckmäßige Instruktion für Krankenpfleger dar, ich bin aber der Meinung, daß man diese Verpflichtungen dem Krankenpfleger nicht zwangsweise unter Strafanandrohung auferlegen kann, wie es in dem § 66 vorgesehen ist, und daß, wenn man ihm z. B. unter Strafanandrohung bis zu 200 M. androht, daß er rechtzeitig das Bett machen muß, daß er rechtzeitig die Speisen verabreichen muß, daß er rechtzeitig die Fenster

aufmachen muß, daß er rechtzeitig das Klystier applizieren muß und derartige Dinge, das den einzelnen privaten Fall betrifft und nicht unter diejenigen Auflagen gerechnet werden kann, die im öffentlichen Interesse gemacht werden, daß deshalb die Verordnung von 1902 insoweit nicht vereinbarlich ist mit der Gewerbeordnung, und daß deswegen auch Bedenken bestehen, den § 66 des Entwurfes, so wie er vorliegt, zum Gesetz zu erheben. Ich halte also die Bedenken, die in dieser Richtung bestehen, immer noch aufrecht, und behalte mir vor, bei der Spezialdebatte zum § 66 darauf zurückzukommen und eventuell noch einen anderen Antrag zu stellen, für den ich aber in diesem Augenblick den Zeitpunkt noch nicht für gekommen erachte.

Das Schlußwort zu den übrigen aus dem Hause eingebrachten Anträgen soll in der Spezialdiskussion erteilt werden.

Das Schlußwort zu dem Antrage der Kommission erhält der Berichterstatter

Abg. Lehmann (natl.): Wir haben aus dem Munde des Herrn Ministers gehört, daß er den Beschlüssen der Kommission nicht seinen vollen Beifall geben kann, und daß die Grohh. Regierung nur nach Ueberwindung von gewissen Schwierigkeiten und Bedenken in die Lage gekommen ist, den Anträgen der Kommission zuzustimmen. Ich meine, daß diesem guten Willen der Grohh. Regierung, das Gesetz auch dann zustande zu bringen, wenn sie nur unter Ueberwindung gewisser Bedenken ihre Zustimmung geben kann, von Seiten des Hohen Hauses auch der gleiche gute Wille entsprechen sollte.

Das Gesetz erfüllt ja zweifellos nicht alle diejenigen Hoffnungen, die der Arztstand an dasselbe geknüpft hat. Der Arztstand hat vor allem nicht eine Partikulargesetzgebung gewünscht, sondern sein Wunsch geht nach einer deutschen Ärzteordnung. Da dieser Wunsch aber im Augenblick nicht erfüllt werden kann, so werden sie sich wohl mit der Ärzteordnung, wie sie in dem Partikulargesetz geschaffen wird, zufrieden geben können. Aber das muß doch noch einmal gesagt werden, daß es der dringende, lebhafteste Wunsch des gesamten ärztlichen Standes ist, daß dieses Gesetz zustande kommt.

Ich muß zunächst einen Irrtum des Herrn Abg. Lehmann berichtigen, der gemeint hat, in Hamburg sei ein derartiges Gesetz nicht zustande gekommen. In Hamburg besteht eine Ärzteordnung gerade so, wie auch außer Preußen noch Oldenburg, Braunschweig, Anhalt und Elsaß-Lothringen schon fertige Gesetze haben; in den übrigen größeren Staaten, in Hessen, Württemberg und Bayern sind Gesetzentwürfe von den betreffenden Regierungen vorgelegt worden, aber nicht zur Verabschiedung gekommen. In zwei Fällen, in Hessen und Bayern, deswegen nicht, weil da die Standesordnungen hineingearbeitet waren, also aus demselben Grunde, der hier schon Beanstandungen erfahren hat, und in Württemberg deswegen nicht, weil die beamteten Ärzte ausgenommen waren; das ist ein Vorzug, den unser Gesetz hat, insofern die beamteten Ärzte hinsichtlich ihrer Privatnützlichkeit dem Gesetz unterstellt werden.

Was nun die Frage der Ärztinnen anbetrifft, so hat man aus den Worten des Herrn Kollegen Lehmann entnehmen können, daß es ein Fehler der Kommission, wie auch der Grohh. Regierung gewesen sei, daß sie sich mit dieser Frage nicht beschäftigt habe. Dieser Tadel würde in erster Linie den Berichterstatter treffen. Ich kann aber dem Herrn Kollegen Lehmann sagen, daß ich schon, wie ich zum erstenmal das Gesetz gelesen habe, mir

diese Frage vorgelegt habe, wie es hinsichtlich der Arztinnen gehalten werden soll. Ich habe zunächst für ganz selbstverständlich gehalten, daß auch die Arztinnen in das Gesetz eingeschlossen werden sollen, ich habe mich aber besonders durch den Wortlaut der Prüfungsordnung für die Ärzte bestimmen lassen, die Sache nicht zur Sprache zu bringen oder irgend welche Anträge zu stellen. Nun hören wir von dem Herrn Regierungsvertreter, daß auch in der Gewerbeordnung die Arztinnen nicht besonders genannt sind. Es handelt sich hier ja offenbar bloß um eine Frage der Form. Darüber, daß die Arztinnen von dem Gesetz getroffen werden sollen, daß sie also insbesondere das Wahlrecht zur Ärztekammer bekommen sollen, kurzum, daß sie sämtliche Rechte und Pflichten dieses Gesetzes haben sollen, darüber sind wir uns wohl alle einig. Es handelt sich nur um eine Frage der Zweckmäßigkeit: ob die Arztinnen in dem Gesetz noch besonders genannt werden sollen. Ich könnte meinerseits keinerlei Einwand dagegen erheben, wenn das der Vollständigkeit halber noch geschehen sollte, wenn man das tun wollte, um jeden Zweifel zu verbannen. Aber vorläufig wird es uns wohl genügen, daß wir feststellen, daß, soweit ich gehört habe, das gesamte Haus einig ist, daß dieses Gesetz sich auch auf die Arztinnen erstrecken soll, und daß derselben Meinung auch die Großh. Regierung ist.

Was nun den § 66 anbelangt, zu dem ich mich zuerst äußern will, so scheint mir durch die Ausführungen des Herrn Ministers und diejenigen des Herrn Regierungsvertreter, sowie auch des Herrn Dr. Binz die Sache in allen Punkten so geklärt zu sein, daß ich mir hier weitere Ausführungen ersparen kann. Von großem Interesse, großem Gewicht scheint mir die Mitteilung des Herrn Kollegen Geck zu sein, die auch dafür spricht, daß es in der Tat ernsthafte Fälle gibt, in denen man veranlaßt sein kann, auch das niedere Personal der Gesundheitspflege unter behördliche Aufsicht zu stellen, besonders auch nach der Seite hin, daß unter Umständen durch ihre Anordnungen (die ja immerhin bei unwillkürlichen und ungebildeten Leuten ein großes Gewicht haben) direkter Schaden infolge verursacht wird, als jene Leute verhindert werden, rechtzeitig ärztliche Hilfe aufzusuchen, endlich auch infolge, als sie verhindert werden, die Vorschriften des Seuchengesetzes zu befolgen; es kann also gesagt werden, daß in der Tat ein direkter Schaden für das öffentliche Wohl in der Tätigkeit dieses Hilfspersonals liegt, wenn sie gänzlich unbeaufsichtigt vor sich geht.

Was die Frage der Krankenkassen anbelangt, so habe ich mich aus leicht ersichtlichen Gründen gehütet, des Näheren darauf einzugehen. Die Frage ist an sich sehr schwierig und wir haben ja gesehen, daß eine auch nur annäherungsweise eingetretene Behandlung uns sofort Schwierigkeiten geschaffen hat, die sogar das Zustandekommen des ganzen Gesetzes in Frage stellen könnten. Ich habe es verständlich gefunden, das insbesondere der Herr Kollege Lehmann sich zu dieser Sache mit großer Vorsicht geäußert hat; ich habe das verständlich gefunden aus der prinzipiellen Stellung heraus, die er schon als Mitglied seiner Partei derartigen Fragen gegenüber, die ja im Großen Fragen der Lohnkämpfe bedeuten, einnehmen muß. Ich habe daher auch den ganzen sozialdemokratischen Antrag nicht so recht verstehen können; denn, wenn ich mir diesen Antrag näher ansehe, so sieht er einer Prämie auf Streifbrecherei so ähnlich, wie ein Ei dem anderen. Es sind eben wirtschaftliche Kämpfe, die sich unter den besonderen Formen abspielen, wie sie dieser eigenartige Beruf und Stand mit sich bringt, und ich meine, wir sollten mit alleräußerster Vorsicht an diese Dinge herangehen.

Was den letzten Absatz des § 20 anbelangt, wo von dem Verhalten zu religiösen, wissenschaftlichen und politischen Ansichten die Rede ist, so freue ich mich, daß das ganze Haus darin einig ist, daß die Wissenschaft als solche in keiner Weise berührt werden soll, daß der Austrag wissenschaftlicher Ansichten unberührt von der Gesetzgebung seinen Fortgang haben soll. Dagegen wird man es den Ehrengerichteten, wird man es vor allem dem gesamten ärztlichen Stande niemals verwehren können, daß, wenn ein Arzt sich in der Art der Reklame, in der Form der Vertretung solcher Ansichten durchaus standesunwürdig verhält, er auch vor das Forum der Landesgerichte gezogen wird. Es kann sich hier nicht um den Inhalt, sondern nur um die Form der Aeußerung handeln. Daß die Ärzte den Naturheilvereinen als solchen durchaus nicht feindselig entgegenstehen, das zeigt ja ihr ganzes Verhalten. Gegen das Halten von Vorträgen in Naturheilvereinen wird ein Einspruch von ärztlicher Seite nicht erhoben, wenn nicht die Vereine von vornherein ärztefeindlich sind, wenn nicht in diesen Vereinen immer wieder in einer ansehbaren Weise gegen die Ärzte gehet und geredet wird. Ebenso ist es der Fall hinsichtlich der Konsultationen mit Nichtärzten, hinsichtlich der Beteiligung der Ärzte an Naturheilanstalten und derartigen Dingen mehr. Es handelt sich auch hier in der Hauptsache darum, daß die Form dieser Betätigung mit Rücksicht auf die Würde des ärztlichen Standes sich durchaus auf einer gewissen Höhe halten muß.

Es hat mich in hohem Grade interessiert, die Ausführungen des Herrn Kollegen Geck zu hören, die er über die Kurpfuscher gemacht hat. Ich habe mir bei der Vorbereitung zum Bericht über dieses Gesetz ein reiches Material über diese Dinge verschafft und kann nur sagen: die Fälle, die Herr Abg. Geck angeführt hat, sind typisch; sie sind nicht etwa Einzelfälle, sondern es ist ein Verfahren, wie es in so und so vielen Fällen eingehalten wird. Ich kann nicht anders sagen, als es liegt dem ein gewisser pathologischer Zustand gewisser Bevölkerungsschichten zu Grunde. Ich habe selbst in der letzten Zeit erst einen Fall erlebt, der darauf ein ganz scharfes Licht wirft: es ist hier vor einiger Zeit ein Kurpfuscher zu einer langen Zuchthausstrafe verurteilt worden, weil er Kranke narkotisiert und im Zustand der Narke sich an ihnen sittlich vergangen hat. Nun hat mir vor kurzem ein Mann gesagt: ich warte sehnsüchtig darauf, daß dieser Mayewski aus dem Zuchthaus herauskommt, damit ich ihn wieder konsultieren kann. Das ist wiederum nicht ein einzelner Fall, es geht wie eine Art Krankheit durch unseren Volkkörper hindurch, daß diesem Kurpfuschertum eine Art fanatischen Glaubens entgegengebracht wird, und daß gewisse Volkstheile über alle Vernunft hinweg sich diesem Glauben anhängen.

Der umstrittenste Punkt in der ganzen Vorlage ist die Besetzung des Ehrengerichtshofes. Ich habe dazu nur noch wenige abschließende Bemerkungen zu machen. Zunächst möchte ich mich gegen diejenigen Fälle wenden, die als Beweismittel für eine Besetzung mit mehr Juristen angeführt worden sind. Es ist charakteristisch, daß uns aus Baden nur ein einziger Fall angeführt worden ist, der sich in Neßkirch abgespielt hat. Dieser Fall hat seine Erledigung gefunden und zwar in einem Sinne, wie es wohl allseitig erwünscht war, nämlich durch den unparteiischen Spruch der Großh. Regierung. Man muß auch hier in Betracht ziehen, daß es sich um einen scharfen Streit gehandelt hat, und daß offenbar eben auch die menschlichen Leidenschaften ihr Wort mitgesprochen haben. — Was uns aber an sonstigen Fällen vorgebracht worden ist, liegt alles außerhalb des Landes: Fälle, die in

Sachsen, Fälle, die in Preußen vorgekommen sind. Ich habe bemerkt, daß das Material zum großen Teil der Petition der Naturheilvereine entnommen ist. Und diesem Material, das in diesen zwei Petitionen zusammengetragen ist, wird von ärztlicher Seite der Vorwurf gemacht, daß es ganz einseitig, zum Teil sogar entstellt vorgetragen sei. Ich muß nochmals betonen, was auch von anderer Seite schon gesagt worden ist, daß das Fälle sind, die sich in der Zeit des schärfsten Streites abgespielt haben, wo auf beiden Seiten die Leidenschaften auf das allerhöchste Maß gesteigert waren, und daß aus der neueren Zeit derartige Fälle nicht mehr berichtet worden sind. Es muß dann ferner noch in betracht gezogen werden, daß der preussische Ehrengerichtshof in einer ganzen Reihe von Fällen, die mir vorgelegen haben, derartige einseitige Urteile der Ehrengerichte verbessert hat; das ist aber ein Ehrengerichtshof, der zusammengesetzt ist aus einem Juristen und sechs Ärzten. Dieser Ehrengerichtshof hat also genau dasjenige getan, was wir auch von unserem Ehrengerichtshof erwarten, und nicht bloß erwarten, sondern fest überzeugt sind, daß er das tun wird: daß nämlich auch unser Ehrengerichtshof, so wie er Ihnen vorgeschlagen ist, seine Pflicht als durchaus unabhängige, unparteiische, hochstehende Behörde erfüllen wird. Und schließlich müssen wir fragen: Sollen unsere badischen Ärzte, denen man in der Tat nichts ernstlich vorwerfen kann, dafür gestraft werden, was in Sachsen und Preußen zur Zeit des heftigsten Streites vorgekommen ist? Das haben sie in der Tat nicht verdient.

Was den vom Herrn Abg. Lehmann angezogenen Artikel aus Hamburg betrifft, der in einem ärztlichen Blatt steht, so ist vom Herrn Abg. Benedey schon das Wichtigste gesagt worden. Man muß eine vereinzelte Stimme einschätzen als das, was sie ist. Daß das aber als die Gesinnung des ärztlichen Standes hingestellt wird, muß ich zur Ehre des ärztlichen Standes durchaus zurückweisen. Unsere Ärzte sind nicht so, die Tatsachen beweisen das Gegenteil. Wir sehen, daß in allen unseren Wohlfahrtsvereinigungen, in allen unseren Vereinen, die sich damit befassen, die Volksgesundheit zu bessern, die familiären Verhältnisse zu heben, die Ärzte in erster Linie tätig sind. Das ist eine Tatsache, und diese Tatsache, daß die Ärzte selbst mitarbeiten, daß sie selbstlos und uneigennützig mitarbeiten, fällt doch, weiß Gott, anders ins Gewicht, als die Aeußerung eines einzigen Mannes, selbst wenn er der Redakteur einer Zeitung ist.

Es ist dann vom Herrn Kollegen Zehnter mit sehr großer Bestimmtheit ausgesprochen worden, das Publikum müsse ein Recht haben mitzureden bei dem, was für die Ärzte als standesunwürdig erklärt wird; denn das Publikum sei bei der Tätigkeit der Ärzte in hohem Grade beteiligt, es sei mitinteressiert und müsse dabei gehört werden. Ich habe mich über die Aeußerung von dieser Seite ganz besonders gewundert. Es ist erst wenige Wochen her, daß wir hier in diesem Hause über das Verhalten der katholischen Geistlichen anlässlich der Wahlen verhandelt haben, und es ist damals von jener Seite des Hauses auf das Allerbestimmteste und mit jeder denkbaren Schärfe ausgesprochen worden: dasjenige, was für den katholischen Geistlichen als standeswürdig anzusehen sei, zu entscheiden, habe niemand anders das Recht, als der katholische Geistliche selbst (Zurufe). Ich meine, was den katholischen Geistlichen recht ist, dürfte den Ärzten billig sein. (Abg. Dr. Zehnter: Ich erlaube mir jede Kritik auch gegenüber einem Geistlichen, was standeswürdig ist!) (Lolche des Präsidenten). Ich weiß den Wortlaut nicht mehr, aber dessen bin ich sicher, daß in diesem Geiste von

der anderen Seite gesprochen worden ist. Wir meinen immer noch, was standeswürdig und standesunwürdig ist, das hat jeder Stand selbst zu entscheiden.

Wenn der Herr Kollege Zehnter gemeint hat, ihm sei nur gelegen an der Zahl der Nichtärzte im Ehrengerichtshof, das andere sei ihm ganz einerlei, es könnten auch Ingenieure oder Professoren sein, so meine ich, daß dieser Vorschlag verfehlt ist. Was haben denn die Juristen im Ehrengerichtshof zu tun? Sie haben die rechtliche Seite des Verfahrens zu vertreten und zu überwachen und vor allem zu verhindern, daß irgend ein Verstoß gegen Form und Inhalt des Gesetzes stattfindet. Gerade in der Eigenschaft als Juristen sind diese Mitglieder im Ehrengerichtshof nötig. Der Hinweis auf das Ehrengericht der Rechtsanwälte ist ja schon zurückgewiesen worden. Ich möchte nur auf einen Punkt hinweisen, daß die Rechtsanwälte in anderer Beziehung auch anders gestellt sind als die Ärzte: sie haben eine Gebührenordnung und damit ist bei ihnen eine große Quelle von Mißlichkeiten, von Verstößen gegen die Standesanschauungen zum vornherein verstopft. Bei den Ärzten aber fehlt eine solche Gebührenordnung. Das muß aber gesagt werden, daß die Ehrengerichte der Rechtsanwälte reine Standesgerichte sind.

Ich meine, daß nach allem die gestrige und heutige Debatte doch im wesentlichen die Sache geklärt hat, und daß, wenn wir noch über den vom Abg. Eichhorn und Gen. gestellten Antrag hinwegkommen, man dann das Zustandekommen des Gesetzes hoffen kann. Ich kann nur noch einmal meiner Ueberzeugung Ausdruck geben, daß, wenn man auch dieses und jenes Bedenken gegen das Gesetz haben kann, das Gesetz im ganzen sich doch als ein gutes und nützlich erweisen wird.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort:

Abg. Lehmann (Soz): Der Herr Berichterstatter hat mir daraus einen Vorwurf gemacht, daß ich mich zum Teil auf das Material in der Petition der Naturheilvereine bezogen habe, und er hat gesagt, daß ihm versichert worden sei, das Material sei einseitig zusammengestellt, zumteil sei es sogar entstellt. Ich weise diesen Vorwurf zurück. Wenn das wahr ist, dann hätte der Herr Berichterstatter die Verpflichtung gehabt, das in seinem Bericht anzugeben. Ich durfte mich auf die in der Eingabe gemachten Angaben umso eher verlassen, als über das vorliegende Material nichts Nachteiliges vorgebracht werden konnte. Der Vorwurf fällt also auf den Herrn Berichterstatter selbst zurück.

Hierauf wird über den Antrag Dr. Zehnter und Genossen auf Rückverweisung des Gesetzentwurfes an die Kommission (siehe Seite 2349 der amtlichen Berichte) abgestimmt.

Derfelbe wird mit 37 gegen 28 Stimmen (Zentrum und Konservative, Abg. Schmidt-Bretten) abgelehnt.

Die allgemeine Beratung ist hiermit beendet.

Die Spezialberatung soll in der morgigen Sitzung beginnen.

Das Haus ist damit einverstanden: 1. Daß in der Sonderkommission für die Beratung der Paragraphen 16 b und c des Kirchengesetzes anstelle des Abg. Gierich der Abg. Schmidt-Bretten treten, und daß anstelle des Abg. Fehrenbach in dieser Kommission für die nächsten Tage der Abg. Witte mann-Donaueschingen tätig sein soll,

2. daß die Petition betreffend die Erbauung eines Konservatoriums und eines Gewerbeausstellungsgebäudes in Triberg, die von der Petitionskommission als für sie ungeeignet wieder vorgelegt wurde, nunmehr der Budgetkommission überwiesen wird.

Schluß der Sitzung gegen 1 Uhr nachmittags.

Verichtigung:

Zu dem Bericht über die 119. Sitzung hat auf S. 2330 der erste Absatz der ersten Spalte zu lauten:

„Der Antrag zu Ziffer 1 1 wird mit allen gegen 6 Stimmen (Teil des Zentrums und Abg. Dr. Weggoldt), der Antrag zu Ziffer 1 2 mit allen gegen 5 Stimmen (Teil

des Zentrums und Abg. Dr. Weggoldt), der Antrag zu Ziffer II einstimmig angenommen.“

* Karlsruhe, 11. Juli. 122. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Donnerstag, den 12. Juli 1906, vormittags 9 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Verzteordnung) — Drucksache Nr. 61 —, sowie über die aus diesem Anlaß an die Kammer gerichteten Petitionen — Drucksache Nr. 61a —. Berichterstatter: Abg. Re b m a n n. (Fortsetzung.)

2. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzesvorschlag: „das amtliche Verkündigungsweesen betreffend“ (Drucksache Nr. 31) — Drucksache Nr. 31a —. Berichterstatter: Abg. W i t t e m a n n = Donau-eichingen.

antrag zu

ung der
Donnerst-

über den
nisse des
61 —
richteten
: : Abg.

und Ver-
erfindi-
ruffache
Donau-

